Die Entstehung

des

landesherrlichen Salzmonopols in Bayern

und seine

Verwaltung im XVII. Jahrhundert.

Als Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät I. Sektion der K. Ludwig-Maximilians-Universität

zu München eingereicht

von

Hans Ockel.

(Sonderabdruck aus den Forschungen zur Geschichte Bayerns, herausgegeben von Karl v. Reinhardstöttner, Band VII, Seite 1.)

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Berlin S. W.

Verlag von Hugo Bermühler.

Meinem Onkel und väterlichen Freunde

Herrn Major a. D. Albert Kressmann

dankbarst zugeeignet.

Einen Beitrag zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern durch die Darstellung seiner Salzhandelspolitik zu liefern, klar zu legen, in wie weit Bestrebungen und Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiete die äussere Politik beeinflusst haben, war die ursprüngliche Absicht des Verfassers. Allein bei der Ausführung stellten sich ihm mannigfache Schwierigkeiten entgegen. Erstens fühlte er sich nicht hinreichend geübt, aus dem in reicher Fülle gebotenen, aber teilweise ungeordneten und oft in den Hauptpunkten lückenhaften Material der Münchener Archive das Wertvolle herauszufinden und zweckmässig zusammenzustellen. Sodann machte sich der Mangel jeglicher Vorarbeit fühlbar.

Im Vergleiche mit der grossen historischen Bedeutung des Salzwesens — es sei hervorgehoben, dass nicht nur die Salzgewinnung zu den ältesten Lebensäusserungen unserer Volkswirtschaft gehört und die räumliche Verteilung der Produktionsstätten schon frühzeitig einen Handelsverkehr hervorrufen musste, sondern auch die Entwickelung des Salzwesens vielfach typisch ist für die Gestaltung der wirtschaftlichen Zustände überhaupt — ist die Zahl der Arbeiten, die sich mit den einschlägigen bayerischen Verhältnissen beschäftigen, gering. Zum Teil sind es Einzeluntersuchungen, die nur spezielle Zweige behandeln, während die zusammenfassenderen Abhandlungen mehr oder minder ausschliesslich nur die Zeiten des Mittelalters berücksichtigen oder, wenn sie auch bis in die neuere Zeit hineinreichen, doch kein Bild der damals bestehenden Verhältnisse geben.[1]) Die in Betracht kommenden Darstellungen der Handelsgeschichte[2]) bringen, wie die einschlägigen staatsrechtlichen Werke,[3]) nur kurze Notizen. Auch in Freybergs Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung[4]) sind die das Salzwesen betreffenden Abschnitte nur dürftig und nicht genügend. Die Entstehung des bayerischen Salzmonopols, sowie seine Bedeutung sowohl für das Salzwesen als für das gesamte staatliche Leben ist nirgends berücksichtigt worden.

Dies bestimmte denn den Verfasser, seinen ursprünglichen Plan zu ändern. Der nun vorliegende Versuch will als ein Beitrag zu der fast gänzlich vernachlässigten bayerischen Wirtschaftsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts die Grundlage für weitere Forschungen auf dem Gebiete des Salzwesens während jener Zeit schaffen, indem er die Entstehung des landesherrlichen

Salzmonopols und die Grundzüge seiner Verwaltung im 17. Jahrhundert darzustellen unternimmt.

Das Quellenmaterial beschränkt sich, soweit es im Drucke vorliegt, im grossen und ganzen auf zwei Werke, die „Sammlung des baierischen Bergrechts" von Lori (München 1764) und die urkundlichen Beilagen der gelegentlich eines Streites zwischen Bayern und Salzburg gewechselten Streitschriften, die, 1758 und in den folgenden Jahren verfasst, 1761 in zwei Foliobänden gedruckt erschienen.[5]) Aus diesen beiden lässt sich die Entstehung des Salzmonopols zum grössten Teile verfolgen. Die Darstellung seiner Verwaltung musste mehr auf archivalischem Material fussen.[6])

I.

Die Entstehung des landesherrlichen Salzmonopols in Bayern.

I. Salzquellen und bayerische Absatzgebiete.

Von den im Südosten der deutschen Lande gelegenen Salinen verdient Reichenhall sowohl wegen seines Alters als wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung die erste Stelle. Die Ausbeutung der dort vorhandenen Salzquellen, schon von den Römern betrieben, hatte die Stürme der Völkerwanderung überdauert und unter der Regierung der bayerischen Herzöge aus dem Agilolfingerstamme bereits eine über den Kreis der örtlichen Umgebung hinausreichende Bedeutung gewonnen.[7]) Bei der Vermehrung und Erweiterung der Salzproduktionsstätten während des 10. bis 12. Jahrhunderts[8]) trat Reichenhall, wie es scheint, zwar etwas zurück, doch lässt die Hartnäckigkeit, mit welcher die Salzburger Erzbischöfe Bayern den Besitz dieser Saline streitig machten,[9]) genugsam ihre Wichtigkeit erkennen. Das Reichenhaller Salz, wegen seines reichen Gehaltes auch das „reiche Salz" genannt, das in alten Zeiten auch die Salzach und den Inn abwärts ausgeführt wurde,[10]) errang sich im Laufe des späteren Mittelalters im heutigen Oberbayern, in Schwaben und am Oberrhein ein festes Absatzgebiet, welches bis in das 19. Jahrhundert bestehen blieb.[11])

Die in der Nähe gelegenen Salzbergwerke zu Hallein gehörten zu dem Erzbistum Salzburg. Mögen dieselben immerhin schon in den Zeiten der Karolinger in Betrieb gewesen sein, grösseren Aufschwung nahmen sie erst in den folgenden Jahrhunderten. Das dortselbst erzeugte Salz, zum Unterschiede von dem „reichen" auch das „arme" genannt, ging teils auf dem Landwege nach Steiermark und Kärnten, teils dem Laufe der Salzach und des Inn folgend — also durch bayerisches Gebiet — in das heutige Niederbayern, in die Oberpfalz, nach Franken und nach Böhmen.[12])

Jüngeren Ursprungs ist die Ausbeutung der Salzlager bei Schellenberg im Gebiete des freien Reichsstiftes Berchtesgaden, die erst im 12. Jahrhundert entdeckt wurden. Die geographische Lage des Ortes wies die Ausfuhr dieses

Salzes auf dieselbe Wasserstrasse, die für das Halleiner Salz benützt wurde. Es fehlte nicht an Versuchen Salzburgs, den Ausgang des Schellenberger Salzes ganz zu verhindern, doch gelang es ihm nur, denselben derart einzuschränken, dass alles von Schellenberg zu Wasser ausgeführte Salz ganz unter das Halleiner gerechnet und mit demselben verkauft wurde. Ausserdem aber wurde Schellenberger Salz auf dem Landwege nach Oesterreich und nach Tirol gebracht.[13])

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde im Berchtesgadischen die Salzquelle zu Fronreut entdeckt.[14]) Wie Bayern sich derselben versicherte, wird im Laufe der Darstellung noch zu berühren sein.

An allen den genannten Salinen war Bayern in höherem oder in minderem Masse interessiert. Als Konsument musste es auf eine stete und und wohlfeile Versorgung mit Salz bedacht sein; der Salzhandel, teils zur Deckung des eigenen Bedarfs, teils Transithandel, war einer der wichtigsten Zweige seines nationalen Erwerbslebens, während der Besitz der Produktionsstätte zu Reichenhall ihm ein Mittel grosser wirtschaftlicher Macht in die Hand gab.

Seit dem 15. Jahrhundert wurde der bayerische Salzhandel mehr und mehr bedroht durch den Aufschwung der österreichischen Salinen im Traungebirge und dem Vordringen ihrer Produkte nach Böhmen. Im Norden traten ihm das sächsische und thüringische, im Westen das Schwäbisch-Haller, das lothringische und burgundische Salz entgegen. Eine gleich gefährliche Konkurrenz wie im Osten ging im Süden von dem Salzwerk zu Hall im Innthale aus, indem das dort erzeugte Salz neben dem Reichenhaller in den schwäbischen und oberrheinischen Gebieten verhandelt wurde.[15]) Im II. Abschnitt wird darüber eingehender berichtet werden.

2. Salzproduktion und Salzhandel in den Händen der Bürger und Städte.

Die Verfassung der deutschen Salinen im früheren Mittelalter lässt sich bei dem Mangel an zusammenhängenden Nachrichten nur schwer im einzelnen feststellen.[16]) Im allgemeinen erscheinen sie als Pertinenz von Grund und Boden im Eigentume eines Grundherrn. Das Bestehen eines Salzregals lässt sich in Bayern während dieser Zeit noch nicht nachweisen.[17]) Indessen war zu Reichenhall thatsächlich der Herzog Herr der Saline. Von diesem und neben ihm hatte eine Reihe anderer Grossgrundbesitzer des Landes, vor allem Klöster, Anteile am Salzbrunnen und den Salinenwerken eigentümlich sich erworben, um auf diese Weise — ein Handelsverkehr hatte sich noch nicht entwickelt — den Salzbezug für die Bedürfnisse ihrer Wirtschaftsgebiete sicher zu stellen. Eine dritte Art von Eigentum entstand dadurch, dass da, wo der Betrieb wieder weiteren Personen überlassen war, bestimmte Nutzungsrechte, Pfannen oder sonstige Werkanlagen in den Besitz dieser Sieder übergehen konnten.

Die Produktion des Salzes wurde ursprünglich von den Grundherrn auf eigene Rechnung betrieben. Doch wie diese im Laufe des 10. bis 12. Jahr-

hunderts überall die Eigenwirtschaft aufgaben und sich mit Rentenbezug begnügten, so überliessen sie auch den Salinenbetrieb gegen feste Geld- und Naturalabgaben mehr und mehr ihren Arbeitern. Das Interesse, das diese nunmehr an dem Erfolge ihrer Arbeit gewannen, führte sie aus der vielfach zersplitterten Betriebsorganisation in einen genossenschaftlichen Verband zusammen, während zugleich ihr Zusammenschluss zur städtischen Gemeinde ihre soziale Unabhängigkeit begründete.[18])[19])

Erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gestattet eine fortlaufende Reihe überlieferter Nachrichten einen genaueren Einblick in die Entwickelung des bayerischen Salzwesens.

Der Herzog galt als der oberste Herr der Saline zu Reichenhall. Wie die Nutzung anderer Regalien, so waren auch die Rechte, welche aus dem seit dem 11. Jahrhundert in Deutschland mehr und mehr zur Ausbildung gelangten Salzregal entsprangen, auf ihn übergegangen. Worin diese aber bestanden ausser in der Anerkennung seiner mehr ideellen Oberhoheit, ob und welche Abgaben er deshalb bezog, ist nicht bekannt, jedenfalls dürften sie nur gering gewesen sein.[20]) Die Anteilsrechte, welche einst die Grundherren des Landes besessen hatten, hatten mit der Entstehung und Ausbildung des Handels ihre Bedeutung verloren. Zur blossen Kapitalsanlage geworden, gingen sie von einer Hand in die andere über, bis sie schliesslich meist in den Besitz von Reichenhaller Bürgern kamen.[21]) So wurden diese faktisch Eigentümer des grössten Teiles der Salzwerke, nachdem sie den Betrieb derselben schon lange vorher übernommen hatten.

Die Bürger waren in der zweiten Hälfte des Mittelalters thatsächlich die Herren der Saline. Schon im 12. Jahrhundert fühlten sie sich so selbstbewusst, dass sie dem Erzbischof von Salzburg einen schuldigen Zehnten verweigerten.[22]) Das um das Jahr 1285 verfasste Urbar, in welchem die Rechte und Nutzungen, die der Herzog in Reichenhall besass, aufgezeichnet sind, stellte es ganz den Bürgern anheim, „wann sie arbeiten und sieden wollten." Die Befehle, mit welchen 1329 und 1337 die Herzöge von Niederbayern, 1341 Ludwig der Bayer der Ausbreitung des Halleiner Salzes entgegentraten, wurden ausdrücklich auf Bitten der Stadt Reichenhall erlassen, die sich durch die Konkurrenz in ihrem Erwerbe bedroht fühlte.[23])

Die anfangs wohl gewählten,[24]) später zu einem engen Kreise erbrechtlich Privilegierter sich zusammenschliessenden Organe der vereinigten Sudgenossen und Leiter des Betriebes, die Sieder, oder wie sie im 15. Jahrhundert heissen, die Sudherren, erscheinen als Mitglieder des Stadtrates. „Sieder und Gemeinde" ist in Urkunden der Stadt Reichenhall gleichbedeutend mit „Rat und Gemeinde." Ein Schiedsspruch des Herzogs Heinrich des Reichen in einem 1452 ausgebrochenem Zwiste zwischen dem Rate und der Bürgerschaft in Reichenhall bestimmte, dass die Siedherrn im Rate bleiben sollten, „als von alters Herkommen ist."[25]) Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1465 betrug die Zahl der Sudherren damals zwölf.[26])

Wie die Produktion des Reichenhaller Salzes so lag auch der Handel mit demselben ganz in bürgerlichen Händen. Hatten früher die Grundherren

das ihnen zustehende Salz durch ihre Leute in ihre Wirtschaftsgebiete bringen lassen, während Juden und andere Händler nur in geringem Umfange Salz selbständig verhandelten,[27]) so hatte im späteren Mittelalter der Handelsverkehr durch die Städte eine feste Organisation erhalten. In den einzelnen Städten, welche infolge königlicher oder landesherrlicher Privilegien die Niederlagsgerechtigkeit besassen, musste alles dortselbst ein- und durchgehende Salz in dem gemeindlichen Salzstadel niedergelegt werden. Nur Bürger der Stadt durften den Salzhandel betreiben, aber auch sie waren gehalten, ihr Salz nicht nur an bestimmten anderen Legstätten zu holen, sondern auch nur auf bestimmten Strassen durch das Land zu führen.[28]) Traunstein, Wasserburg, Landshut, Ingolstadt, München, Landsberg, weiterhin Augsburg und Memmingen waren die Handelsplätze für das Reichenhaller Salz.

Noch deutlicher lässt sich die bürgerliche Organisation beim Halleiner Salzhandel verfolgen.[29]) Hier kommt nur der Handel in Betracht, der von Hallein aus nach und durch Bayern ging, die Wasserstrasse der Salzach und des Inn benützend. Der Mittelpunkt des Salzschiffahrtsverkehrs war die salzburgische Stadt Laufen. Hier sassen die Schiffsherren, die durch das Privilegium des Erzbischofs Ladislaus vom Jahre 1267 das Recht hatten, dass nur ihre Schiffe bei der Salzausfuhr gebraucht werden durften,[30]) ferner die Genossenschaften der „Ausfergen", vierzig Laufener Bürger, welche durch das Privileg des Erzbischofs Friedrich II. vom Jahre 1278 allein berechtigt waren, das Salz auf den Schiffen der Schiffsherren zu verfrachten. Sie teilten sich in die „Erbausfergen", die es von Hallein nach Laufen, und die „Erbnaufergen", die es von da bis nach Passau brachten.[31])

Der Handel selbst lag in Händen der Städte Hallein, Laufen, insbesondere aber Burghausen und Passau. Von Burghausen aus ging das Halleiner Salz über Land nach Oetting;[32]) in regem Verkehr mit Passau stand Regensburg.[33]) Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts wussten auch die Schärdinger, innere Wirren in Passau klug benützend, sich Anteil am Halleiner Salzhandel zu erringen.[34])

Ursprünglich scheinen einzelne Bürger, die sich in Zünfte aneinanderschlossen, den Handel auf eigenes Risiko betrieben zu haben. Mit der Zeit gerieten die einzelnen immer mehr in Abhängigkeit von den Zünften, die Zünfte unter den Einfluss der Stadtverwaltungen, bis diese im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts den Salzhandel auf die Rechnung der Stadt übernahmen.[35])

Diejenigen Bürger, welche im Auftrage eines Einzelnen, der Zunft oder der Stadt die Spedition des Salzes von Hallein aus besorgten, hiessen „Fertiger." Als ständige Kommissionäre oder „bestellte Ausrichter" in Laufen hatten sie sich dortige Bürger verpflichtet, die sogenannten „Meisterknechte."[36]) 1441 erscheinen zwölf Bürger von Passau und zwei von Burghausen als Fertiger in diesen Städten.[37])

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden die ziemlich verwickelten Gebräuche und Ordnungen, welche sich im Salzhandels- und Schiffahrtsverkehr auf Salzach und Inn herausgebildet hatten, wiederholt aufgezeichnet. Sie sind

erhalten in dem Rezess von 1531 und den Schiffordnungen von 1569 und 1581[38]). Die Fertiger von Burghausen liessen ihr Salz durch die Ausfergen in Scheibfahrten ausführen, und zwar unter normalen Verhältnissen von Georgi bis gegen Weihnachten täglich deren fünf; im übrigen erfolgte die Ausfuhr „meisterweis", d. i. in Hallfahrten, und zwar wechselten die Fertiger der einzelnen Städte mit der Spedition in ganz bestimmter Reihenfolge (im „ordentlichen Umgang") mit einander ab.[39]) In der Schiffordnung von 1581 sind fünf Bürger von Hallein, zwei von Laufen und sieben von Passau als solche Fertiger aufgeführt.

Das bürgerliche Element hatte dem Salzwesen seiner Zeit neues Leben eingehaucht. Die ehemals in viele Einzelbetriebe zersplitterte Produktion hatte durch die genossenschaftliche Vereinigung der Salzarbeiter die nötige Zentralisation erhalten. Aufs engste mit dem Salinenbetrieb verwachsen und mit ihrer Existenz an denselben geknüpft, hatten die bürgerlichen Salzsieder das grösste Interesse an der steten gedeihlichen Fortentwicklung der Werke. Die Städte verbreiteten das Produkt über den früher mehr oder minder beschränkten Kreis der lokalen Umgebung hinaus weit über das Land hin und verschafften ihm vermehrten und dauernden Absatz in den nunmehr sich bildenden festen Absatzgebieten.

Neben den Vorzügen zeigte die bürgerliche Verfassung des Salzwesens aber auch nicht zu unterschätzende Mängel. Die Produktion, zwar einheitlich betrieben, entbehrte doch einer einheitlichen energischen Leitung; die städtischen Kommunen bedurften einer Gewalt, die sie in ihren Rechten schützte und mit kraftvoller Hand unterstützte, und das um so mehr, je mehr ihr Handel sich in fremde Gebiete erstreckte. Diesen Mängeln abzuhelfen war die während des 14. und 15. Jahrhunderts in stetem Ringen mit widerstrebenden Elementen erstarkende Macht der Landesherren berufen.

3. Übergang der Salzproduktion zu Reichenhall und des Reichenhaller Salzhandels in die Hände des Herzogs.

Die bayerischen Herzöge haben, wie oben bemerkt, auch zu den Zeiten der Blüte des Bürgertums ihr Obereigentumsrecht an der Saline zu Reichenhall nie ganz aufgegeben und bezogen wohl auch noch Abgaben und Gefälle von derselben.[40]) Als Inhaber der Maut- und Zollstätten hatten sie grosses Interesse an der Gestaltung des Salzhandelsverkehrs und waren daher stets bereit, die Salzproduktion und den Handel nach Kräften zu fördern.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts geriet das Reichenhaller Sudwerk immer mehr in Verfall. Eine Reihe von Faktoren wirkte zusammen dahin: die Landesteilungen und Bruderkriege der Herzöge, die Pest, allerlei Brand- und Wasserschäden, wohl auch Streitigkeiten innerhalb der städtischen Gemeinde,[41]) nicht minder aber die obenberührten Mängel der bürgerlich-genossenschaftlichen Organisation. Wiederholt machten die Herzöge Versuche, durch Festsetzung des Salzpreises dem Übel zu steuern:[42]) sie blieben ebenso ohne

nachhaltige Wirkung wie die 1404 erlassene höchst merkwürdige Verordnung, dass alle „Niderleg, Säz und Aynung von Salz wegen" für zwei Jahre gänzlich aufgehoben und der Handel mit Salz vollkommen frei sein sollten.[43]) Immer mehr zeigte sich, dass die bürgerlichen Sudgenossen nicht mehr fähig waren, allein die notwendigen Verbesserungen am Brunnen und den Salinenwerken durchzuführen. So übernahm es denn auf ihr Ansuchen die herzogliche Regierung, den salzburgischen Werkmeister Erhard Hann von Zabern für Reichenhall zu gewinnen, damit er dort eine von ihm erfundene Maschine erbaue, mittels welcher das salzige Wasser von dem eindringenden süssen gesondert und zu Tage gefördert werden sollte. 1440 war das Werk vollendet, doch entsprach es auf die Dauer nicht ganz den Erwartungen, die man darauf gesetzt hatte.[44])

Noch mehr benötigten die Reichenhaller die Hilfe ihrer Landesherren zur Abstellung eines weiteren Übelstandes, welcher auf die Salzerzeugung hemmend einwirkte, des Mangels an Brennmaterial. Die zum Sudwesen gewidmeten Waldungen lagen zum grossen Teil auf salzburgischem Gebiete. Wiederholt fällten erzstiftische Unterthanen in denselben unberechtigterweise Holz. 1412, 1431, 1441, 1487 wandten sich die Herzöge auf Bitten des Rates der Stadt mit entsprechenden Forderungen an den Erzbischof.[45])

So hatte die landesherrliche Gewalt im Laufe des 15. Jahrhunderts wiederholt Gelegenheit, in das Reichenhaller Sudwesen einzugreifen. Dabei konnte sie allmählich zu der Einsicht kommen, dass die Rentabilität desselben durch eine straffe Zentralisation wesentlich gesteigert werden möchte, eine solche aber energisch und erfolgreich durchzuführen nur sie selbst imstande sei. Zugleich bot sich ihr die lockende Aussicht, damit eine hochbedeutende Quelle wirtschaftlicher Macht in ihren Besitz zu bekommen.

Derartige Gedanken mussten damals gleichsam in der Luft liegen. Bis vor noch kurzer Zeit hatte in Hallein der herrschaftliche Salinenbetrieb bestanden.[46]) Die benachbarten habsburgischen Herrscher, die schon immer dem Salzwesen grosse Aufmerksamkeit geschenkt hatten, kauften 1450 die Sudwerke zu Aussee in Steiermark an, womit, wie es scheint, nunmehr alle österreichischen Salinen herzogliches Kammergut geworden waren.[47]) Im Norden Deutschlands versuchten einzelne Landesherren mit grösserem oder geringerem Erfolge ihren Einfluss auf die bereits bestehenden Salzproduktionsstätten auszudehnen, so der Erzbischof von Magdeburg in Halle, oder wie die sächsischen Fürsten eigene Salinen neu zu errichten.[48]) Anderseits waren Heinrich und Ludwig die Reichen, zu deren Gebiet Reichenhall gehörte, stets darauf bedacht, alle Finanzquellen des Landes nicht nur nutzbar, sondern auch für sich selbst fruchtbar zu gestalten.[49])

Als alle Versuche, den Rückgang des Sudwesens zu verhindern, ohne dauernden Erfolg geblieben und in den Jahren 1487 und 1488 zu Reichenhall so wenig Salz vorhanden war, dass man genötigt war, Fuhrleute und Sämer nach Hallein zu schicken, sandte Herzog Georg der Reiche zwei Räte zur Untersuchung dieser Missstände ab. Es ergab sich, dass durch das Eindringen süsser Wasser in den Salzbrunnen die Sole allzusehr geringert wurde.

Wohl fehlte es nicht an Plänen, wie das süsse Wasser abgeleitet werden könnte, doch erklärten die Sieder, nicht imstande zu sein, die dazu nötigen Summen aufzubringen. Zwar wurde ihnen noch einmal 1493 ein Preisaufschlag bewilligt, doch schon im nächsten Jahre ging Herzog Georg daran, die einzelnen Gewerksanteile allmählich an sich zu bringen. 1493 und in den folgenden Jahren erwarb er durch Kauf fast alle Sieden oder wenigstens deren Nutzung.[50])

Im Zusammenhang damit vollzog sich der Übergang des Betriebes aus den Händen der Bürger in die der Regierung. Bei dem Mangel an Nachrichten lässt sich dieser Prozess vorläufig nicht im einzelnen verfolgen. Sicher ist, dass Herzog Albrecht IV. eine das Sudwesen regelnde Ordnung erliess und unter ihm ein herzoglicher Salzmair den Betrieb leitete.[51]) Im Jahre 1509 wurden sodann zur Aufsicht über die Holzungen der Saline ein herzoglicher Waldmeister und ein Holzschaffer aus den Bürgern von Reichenhall bestellt, sowie eine ausführliche Wald- und Sudordnung erlassen.[52])

Zugleich bemühten sich Georg der Reiche, Albrecht IV. und Wilhelm IV. eifrigst um die Verbesserung des Salzbrunnens und der Werke.[53]) Unter der Regierung des zuletzt genannten wurde zur Ableitung des süssen Wassers 1524 bis 1532 der Grabenbach erbaut. Derselbe Fürst schloss auch 1529 mit Salzburg und Berchtesgaden Verträge ab, in welchen die strittigen Holzschlagsrechte „auf ewig" bestimmt wurden. Die Waldungen wurden in Waldbüchern genau beschrieben und ihre Grenzen mit Marksteinen versehen.[54]) Schliesslich brachte er 1528 auch noch die letzte der Sieden an sich, indem er dieselbe dem Domkapitel von Salzburg und dem Kloster Salmansweiler um 800 Gulden abkaufte.[55])

So war unter Wilhelm IV. eine Entwickelung zum vorläufigen Abschluss gekommen, welche dem Landesherrn eine hervorragende Finanzquelle überlieferte. Sie ist das Produkt einer thatkräftigen, auf die Zusammenfassung aller Kräfte des Landes gerichteten Politik, wie sie Ludwig und Georg die Reichen in Niederbayern, Albrecht IV. in Oberbayern und später in dem geeinigten Herzogtume trieb. Auf einem einzelnen Gebiete zeigt sich hier eine Erscheinung, die sich im gesamten öffentlichen Leben jener Zeit überall in Deutschland erkennen lässt.

Die Ansprüche der bayerischen Herzöge auf das Salzregal, das in der goldenen Bulle den Kurfürsten ausdrücklich zuerkannt worden und noch im Laufe des Mittelalters infolge gewohnheitsrechtlicher Übung[56]) auf sämtliche Reichsfürsten übergegangen war, hatten nunmehr einen realen Untergrund erhalten. Aber auf der erreichten Stufe konnte die Entwickelung nicht stehen bleiben. Nachdem die Regierung die Produktion übernommen hatte, musste sie auch für den Absatz des Salzes in erhöhtem Masse Sorge tragen. Dementsprechend wurden die alten Salzausgangsordnungen alsbald durchgesehen, aufs neue eingeschärft und im Laufe des Jahrhunderts wiederholt erneuert.[57])

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde zu Fronreut im Berchtesgadischen eine neue Salzquelle und auch Steinsalz entdeckt. Um sich vor Konkurrenz zu schützen, versicherte sich die bayerische Regierung sofort dieser

Salzlager, indem sie am 15. November 1555 mit dem Stifte einen Vertrag abschloss, in welchem dieses sich verpflichtete, alles in der neu zu errichtenden Saline erzeugte Salz nur nach Reichenhall zu einem festgesetzten Preise zu verkaufen. 1564 wurde dieser Vertrag in einigen Punkten abgeändert und ergänzt, sowie eine Sudordnung vereinbart.[58])

Es ist bekannt, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts der bayerische Hof in immer wachsende finanzielle Schwierigkeiten geriet. Zur Regelung und Verwaltung der herzoglichen Finanzen wurde 1550 die Hofkammer gegründet.[59]) Schon in der ersten Instruktion wurde ihr auch die Fürsorge für das Salzsudwesen in Reichenhall eindringlichst eingeschärft.[60]) Im Jahre 1565 wurde sie weiter angewiesen, in den Kanzleien und Archiven sich auch über die rechtlichen Verhältnisse beim Salzhandel zu orientieren, sodann über die thatsächlichen Zustände sich zu unterrichten und zur Abstellung eventueller Missstände thunliche Vorschläge zu machen.[61]) Ebenso erhielten 1572 die Räte Keck und Ligsalz, die ganz besonders sich mit der Reorganisation des Finanzwesens befassen sollten, auch den Auftrag, nachzudenken, ob und welche Verbesserungen im Salzwesen auf grund der bestehenden Rechtsverhältnisse vorgenommen werden könnten.[62]) 1578 und 1579 wurden Instruktionen erlassen, welche den Absatz des Reichenhaller Salzes in den bayerischen Städten regelten.[63])

Neue Veränderungen bereiteten sich allmählich vor. Um sie ins Leben treten zu lassen, bedurfte es des Druckes äusserer Verhältnisse und einer energischen Persönlichkeit. Beides fand sich bald.

Die Finanznot der bayerischen Herzöge stieg immer mehr. Nicht bloss die Freigebigkeit, mit welcher Albrecht V. für künstlerische Bestrebungen, Wilhelm V. für kirchliche Zwecke grosse Summen verausgabten, nicht allein der Glanz der Hofhaltung war daran schuld: die Wurzel des Übels lag tiefer. Der Staat war in der Umbildung aus feudalen zu modernen Zuständen begriffen, Altes und Neues durchkreuzte und bekämpfte sich vielfach; die Folge war Verwirrung und Unordnung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens. Um Ordnung zu schaffen und zu halten, bedurfte es des klaren Blickes, der durchgreifenden Energie und der zähen Ausdauer eines Maximilian I.[64]) Indessen schon in die Zeit Wilhelms V. fallen die Anfänge der Reform der bayerischen Finanzverwaltung;[65]) die Neuorganisation des Salzwesens, die Errichtung des landesherrlichen Salzmonopols gehört sogar noch ganz der Regierung dieses Fürsten an. Sie war das Werk des herzoglichen Kammermeisters Christoph Neuburger, der dasselbe trotz der Erbitterung, die er dadurch im Lande gegen sich hervorrief, und trotz der Launenhaftigkeit seines Herrn[66]) zu Ende führte.

Auch hier wurde nicht plötzlich etwas ganz Neues geschaffen. In Österreich hatte schon Friedrich IV. (III.) 1487 die Einfuhr von fremdem Salz untersagt; Ferdinand erneuerte dieses Verbot und dehnte es auch auf Steiermark und Kärnten aus.[67]) Nur solches Salz, welches aus den fiskalischen Salinen stammte, durfte verhandelt werden. 1562 übernahm er selbst den Salzhandel in Schlesien und liess ihn durch seine Kammer verwalten.[68])

In Brandenburg wurde 1560 der Handel mit fremdem Salz verboten, 1583 übernahm Kurfürst Georg die Versorgung seines Landes mit Salz von 13 Niederlagern aus auf eigene Rechnung,[69]) und auch der Kurfürst August von Sachsen war bestrebt, den grossen Gewinn, welchen der Salzhandel abwarf, seiner landesherrlichen Kasse zukommen zu lassen.[70]) In gleicher Weise drängte in Bayern die angedeutete Entwickelung, die immer mehr hervortretende Einmischung der Herzöge schliesslich darauf hin, dass diese selbst den Salzhandel in die Hand nahmen, was um so leichter geschehen konnte, als derselbe in den einzelnen Städten bereits den Charakter eines obrigkeitlichen Monopols hatte.

Gegen das Ende der achtziger Jahre vollzog sich dieser Übergang. Fehlt es auch vorläufig noch an Material, den Prozess genau zu verfolgen, so lässt sich doch wenigstens so viel ersehen, dass die Niederlagsgerechtigkeiten den einzelnen Städten allmählich abgekauft wurden. Die städtischen Legstätten wurden in herzogliche Salzämter, die bürgerlichen Fertiger in fürstliche Beamte umgewandelt. 1588 scheint der Reichenhaller Salzhandel bereits ganz im Besitze des Herzogs gewesen zu sein.[71])

Zu gleicher Zeit suchte die bayerische Regierung den sehr bedeutenden Salzhandel der freien Reichsstadt Augsburg von dort weg nach dem neuen Salzamt Friedberg zu verlegen. Entsprach auch der Erfolg nicht den Erwartungen, so wurde doch die Lebensfähigkeit dieser neuen bayerischen Legstätte in der Nähe jenes alten Handelsplatzes gesichert.[72]) Schliesslich tauchte nunmehr auch das Projekt auf, Bayern in der Salzversorgung vom Ausland unabhängig zu machen und das Reichenhaller Salz auch in die Gebiete des Landes einzuführen, in denen bisher das Halleiner verhandelt wurde. Der Ausführung des Planes, wie das arme Salz allmählich ganz aus Bayern verdrängt werden möchte, näher zu treten, wurde die Hofkammer in der Instruktion vom 19. August 1591 besonders angewiesen.[73]) Indessen mag sich die Regierung bald von den Schwierigkeiten eines derartigen Unternehmens überzeugt und wohl gerne damit begnügt haben, wenigstens die freie Verfügung über das nach und durch Bayern gehende Halleiner Salz zu erhalten. Dies geschah durch den bayerisch-salzburgischen Vertrag von 1594. Vor Besprechung desselben aber ist es nötig zu sehen, wie auch im Halleiner Salzhandel die bayerischen Herzöge ihren Einfluss immer mehr geltend zu machen wussten.

4. Übergang des Halleiner Salzhandels in Bayern in die Hände des Herzogs.

Hand in Hand mit der Erwerbung der Reichenhaller Saline ging eine stärkere Einmischung der Herzöge in das Halleiner Salzwesen. Den Anlass dazu boten die von Salzburg erhobenen Aufschläge. Nachdem das Erzstift 1458 zur Erhebung eines Salzzolles ein kaiserliches Privilegium erhalten hatte, erwirkte es sich im Jahre 1485 ein neues, wodurch der Preis des Halleiner Salzes abermals verteuert wurde.[74]) Da der Handel zu stocken anfing, verlangten die Herzöge Georg von Niederbayern und Albrecht von Ober-

bayern sofort von dem damaligen Administrator des Erzstiftes Johann Gran die Beseitigung des Aufschlages, der ihnen selbst merklichen Schaden an Mauten und Zöllen verursache und ihren Unterthanen sehr beschwerlich sei. Aber erst als Georg mit Gewaltmassregeln vorging und die salzburgische Exklave Mühldorf besetzte, liess sich jener zu einer Verständigung herbei. Gegen eine Geldentschädigung gab sodann der Herzog seine Einwilligung zur Erhebung des Aufschlags, doch nur für Lebzeiten des Administrators.[75]) Die Interessen seiner Unterthanen wahrte er dadurch, dass er auf dem Tage von Braunau im Jahre 1488 durchsetzte, dass zur Beratung einer neuen Sudordnung für Hallein auch bayerische Räte zugezogen wurden,[76]) wie er auch 1493 auf einer zu Neumarkt gehaltenen Abrede durch seine Abgesandten fordern liess, dass der Erzbischof den Burghausern 16 seiner Schiffe für die Salzausfuhr zur Verfügung stelle.[77]) Die thatkräftige, durchgreifende Politik eines Georg des Reichen und Albrecht IV. offenbart sich wie im Reichenhaller Salzwesen so auch hier.

Der ersten sogenannten Aufschlagsirrung folgten bald weitere.[78]) Interessant ist zu beobachten, wie dabei die bayerische Regierung immer mehr an Einfluss gewann und ihre Position befestigte.

Als 1508 das Erzstift durch zwei Überschwemmungen stark geschädigt worden war und der Erzbischof abermals einen Aufschlag erheben wollte, setzte die bayerische Regierung es wiederum durch, dass ihre Zustimmung eingeholt wurde.[79]) Zwar versuchte man zu Salzburg ohne Vorwissen und das Einverständnis Bayerns den Salzpreis noch mehr zu erhöhen, doch erhob nunmehr auch die damals zu grosser Macht gekommene bayerische Landschaft dagegen Beschwerde. Auf ihr Betreiben protestierten die Herzöge Wilhelm und Ludwig 1516 in Salzburg,[80]) allein erst 1525 wurde der Konflikt beigelegt, indem Bayern gegen anderweitige Entschädigungen seine Einwilligung gab.[81]) Im Jahre 1529 suchte Erzbischof Matthäus aufs neue um die Zustimmung Bayerns zur Erhebung eines Salzaufschlages nach. Erst nach längeren Unterhandlungen fand sich dieses dazu bereit und nicht anders als gegen die Ausstellung eines Reverses, in welchem Erzbischof und Domkapitel ausdrücklich bekannten, dass die Bewilligung nur auf Widerruf vonseiten der Herzöge und ihrer Nachkommen gestellt sei.[82]) Solche Reverse musste Salzburg in der Folgezeit bei Einführung jedes neuen Aufschlags wieder ausstellen.[83])

Indem Bayern auf solche Weise jedesmal sich zu sichern wusste, bildete sich die Anschauung von einem Rechte der bayerischen Herzöge, den Salzpreis in Hallein mitzubestimmen. Während man in Salzburg behauptete, denselben nach eigenem Ermessen festsetzen zu können, machten jene geltend, weil das Halleiner Salz besonders durch Bayern ausgeführt werde, dürfe ohne ihr Vorwissen und ihren Willen eine Änderung im Preise desselben nicht vorgenommen werden.[84]) Durch die Schriften der folgenden Jahrhunderte zieht sich der Streit um dieses Recht hindurch. Für dasselbe lässt sich lediglich das eine anführen, dass in einer Reihe von Fällen thatsächlich die Erhöhung des Salzpreises im Einverständnis mit Bayern erfolgte. Dass nur in der gewohnheitsmässigen

Ausübung der Grund des Rechtes zu suchen ist, geht daraus hervor, dass in den ersten Fällen die Herzöge sich niemals auf Rechtstitel beriefen, sondern nur von praktischen Rücksichten sich leiten liessen. Vor allem wollten sie keine Minderung ihrer Zolleinkünfte; daneben machten sie auch das Wohl ihrer Unterthanen geltend. Auch erinnerten sie wohl das Erzstift an die Pflicht der Dankbarkeit: von den Herzögen begründet und reich begabt, dürfe es diesen nicht Schaden zufügen.[85])

In Salzburg empfand man es schwer, dass Bayern in der angedeuteten Weise seinen Einfluss auf das Salzwesen ausdehnte. Jeder Erzbischof musste sich vor seiner Wahl verpflichten, die Rückgabe des Reverses von 1529 zu erwirken.[86]) Ein Konflikt war unvermeidlich, als den erzbischöflichen Stuhl Wolf Dietrich von Raittenau bestieg, ein Mann, der, die Erhöhung seiner Kammereinkünfte rücksichtslos betreibend, kein Mittel und keinen Widerstand in der Verfolgung seiner Ziele scheute.[87])

Nachdem er noch 1588 die Einwilligung des Herzogs Wilhelm zu einer Erhöhung des Salzpreises eingeholt und darüber einen Revers ausgestellt hatte, versuchte er im folgenden Jahre eigenmächtig einen Aufschlag vorzunehmen. Wohl musste er am 12. September 1589 abermals einen Revers unterzeichnen, doch erhöhte er sofort wieder den Preis über das von Bayern bewilligte Mass. Ein neuer Streit zwischen Bayern und Salzburg brach aus der schliesslich durch die am 19. und 20. Dezember geschlossenen zwei Verträge beigelegt wurde.[88])

In dem ersten gab Herzog Wilhelm V. seine Ansprüche auf, indem er ausdrücklich anerkannte, dass ihm keinerlei Rechte bei dem Halleiner Salzwesen zustünden, sondern allein der Erzbischof befugt sei, den Preis des Salzes zu bestimmen. Jedoch war daran die Klausel gefügt, dass solches zuvor dem Herzog mitzuteilen sei. Was man aber darunter verstand, geht daraus hervor, dass man eine Konferenz von Räten beider Parteien, eventuell ein Schiedsgericht, vorsah für den Fall, dass „beide mit ihren Bedenken nicht zusammenkämen" und sich nicht einigen könnten. Von salzburgischer Seite wurde ferner zugestanden, dass die Erträgnisse aller Aufschläge, welche der Erzbischof in Zukunft vornehmen würde, zur Hälfte an Bayern fallen sollten.

Der am folgenden Tage geschlossene Vertrag enthielt neben der Einwilligung des Herzogs zur Erhebung des strittig gewesenen Aufschlags und weiteren weniger bedeutenden Festsetzungen folgende höchst wichtige, bisher noch gar nicht beachtete Bestimmung: Sollten die Herzöge über das Salz, welches gewöhnlich durch die Bürger von Burghausen ausgeführt wird, täglich eine, zwei oder drei Scheibfahrten ausführen wollen, so sollten sie solche nach Möglichkeit gegen bare Bezahlung erhalten und „nach Gelegenheit und durch wen sie wollen", jedoch in der herkömmlichen Ordnung ausführen lassen können.

Die neuen Momente, welche sich aus diesen zwei Verträgen vom Dezember 1589 für die Entwickelung des bayerischen Salzwesens ergeben, sind folgende: Bayern gab zwar seine Rechtsansprüche bei der Halleiner Saline, deren Geltendmachung immer auf den Widerstand Salzburgs gestossen

war, auf, hielt sich aber doch durch die angeführte Klausel die Möglichkeit offen, in der Praxis bei Aufschlägen, die ihm gefährlich oder schädlich erscheinen mochten, seine Interessen zu wahren. Indem es die Hälfte der aus den Aufschlägen fliessenden Einnahmen zugesprochen erhielt, wurde es für einen etwaigen Ausfall an seinen Zoll- und Mauteinkünften entschädigt. Was aber jene Bestimmung betrifft, welche dem Herzog die Freiheit gewährte, sich selbst am Salzhandel zu beteiligen, so steht diese in engem Zusammenhang mit den damaligen Plänen der Regierung. Sie wollte nicht nur den ganzen Salzhandel im Inlande in ihre Hand bekommen, sondern war auch darauf bedacht, wie den Salzhandel Augsburgs nach Friedberg zu ziehen,[89]) so auch wenigstens einen Teil des grossen Gewinnes, welchen Regensburg und Passau aus dem Salzhandel nach Böhmen hatten, an sich zu bringen.[90]) St. Nikolaus vor Passau und Vilshofen sollten die Ausgangspunkte für den neuen Salzhandelsverkehr nach Böhmen werden. Der angeführte Artikel sollte die Durchführung dieser Pläne ermöglichen.

Das im Anfange der neunziger Jahre auftauchende Projekt, das Halleiner Salz ganz aus Bayern zu verdrängen, wurde bald wieder fallen gelassen. Man konnte mit den bestehenden, durch altes Herkommen fest gegründeten Verhältnissen nicht brechen; auch floss mit der im Vertrag von 1589 Bayern zugesprochenen Hälfte der Aufschläge jährlich eine nicht unbeträchtliche Summe der Staatskasse zu.[91]) Als aber trotzdem die Geldnot stieg und neue Steuern notwendig wurden, forderte 1593 die Regierung von der Landschaft deren Zustimmung, von jeder Scheibe Salz, die im Lande verbraucht werde, einen Aufschlag von 24 Kreuzer erheben zu dürfen, ähnlich wie seit 1543 der Konsum einiger anderer Lebensmittel besteuert wurde. Die Stände gaben auch ihre Einwilligung, jedoch mit dem Vorbehalt, dass, wenn nach 12 Jahren sich zeigen werde, dass dieser Aufschlag 100 000 Gulden nicht ertrage oder zu beschwerlich sei, man sich über andere Mittel vergleiche.[92])

Die Einführung dieses Aufschlags gab Anlass zu neuen Zwistigkeiten mit Salzburg, welches nunmehr auf grund des Vertrages von 1589 betreffs der Teilung der Aufschläge die Hälfte der Erträgnisse beanspruchte, während Bayern mit Recht behauptete, dass jener Vertrag nur von den „bei der Wurzen" vorgenommenen Aufschlägen gelte.

Nach lebhaften Auseinandersetzungen[93]) einigte man sich endlich am 22. November 1594 zu einem neuen Vertrage, der einen Hauptmarkstein in der Geschichte des bayerischen Salzwesens bildet.[94]) In demselben übertrug Erzbischof Wolf Dietrich für sich und seine Nachfolger den ganzen Handel des hällingischen Salzes zu Wasser, wie ihn bisher der Herzog, sowie die Städte Burghausen, Schärding und Passau gehabt, dem Herzog und seinen Nachkommen. Dieser verpflichtete sich, alles Salz, das bisher die genannten Städte abgenommen, in der herkömmlichen, in einzelnen Punkten näher spezifizierten Weise auszuführen. Ein bestimmter Kaufpreis von 86 Gulden für die Hallfahrt, 88 Gulden für die Scheibfahrt wurde vereinbart; eine Steigerung sollte der Erzbischof nur dann vornehmen dürfen, wenn das österreichische

Salz im Preise stiege, aber auch dann nur bis zur Hälfte des österreichischen Aufschlags. Der Handel zu Land verblieb dem Erzstift.

Mit diesem Vertrage gewann die herzogliche Regierung eine ähnliche Stellung wie seiner Zeit durch die Übernahme der Salzproduktion in Reichenhall, insofern sie nämlich die Verfügung über das nach und durch Bayern kommende Salz erhielt.

Es ist nicht zu leugnen, dass damit ein Eingriff in fremde Rechte geschah, indem die bisherigen ersten Abnehmer des Halleiner Salzes plötzlich vom Handel ausgeschlossen wurden. So erhoben denn auch Passau und das mit demselben in engsten Verkehrsbeziehungen stehende Regensburg sofort Beschwerde beim Reichskammergericht. Doch da bei dem schwerfälligen Geschäftsgang dieses Gerichtshofes die Entscheidung allzu lange auf sich warten liess, zogen die genannten Städte es vor, 1608, beziehungsweise 1615, sich gütlich mit Bayern zu vergleichen.[95])

Auch mit den eigenen Städten, welche bisher den Handel mit Halleiner Salz betrieben hatten, insbesondere mit Burghausen, musste sich die bayerische Regierung auseinandersetzen. Was sie schon sechs Jahre früher geplant hatte, wie den Reichenhaller so auch den Halleiner Salzhandel den Städten abzunehmen und an sich zu bringen,[96]) kam jetzt durch den Hofkammermeister Christoph Neuburger zur Ausführung. Die Handelsgerechtigkeiten wurden den bisherigen Inhabern allmählich abgekauft. So erhielt Burghausen dafür eine jährliche Rente von 400 Gulden; der Stadt Schärding wurden 300 Gulden jährlich und einige andere Vorteile zugesichert.[97])

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts war der ganze bayerische Salzhandel dank der Thätigkeit Neuburgers in die Hände des Landesherrn übergegangen.[98]) Die Einfuhr und der Verkauf von fremdem, nicht von der herzoglichen Regierung geliefertem Salz wurde aufs strengste verboten:[99]) das landesherrliche Salzmonopol war begründet.

Was in Bayern nach dem Vorbilde Österreichs noch im 16. Jahrhundert durchgeführt wurde, fand im folgenden Jahrhundert auch in den norddeutschen Staaten allmählich Eingang. Indem so nicht nur die Salzproduktion, sondern auch der Salzhandel an die Fürsten überging, erfuhr der Begriff des Salzregals dahin eine Erweiterung, dass man auch ein ausschliessliches Recht der Obrigkeit, Salz zu verkaufen, darunter verstand.[100])

Die Entwickelung des landesherrlichen Salzmonopols ist nicht nur für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung, sie ist auch von allgemeinem historischen Interesse als ein typischer Fall, wie die landesherrliche Macht, anfangs politisch und wirtschaftlich schwach und besonders von den bürgerlichen Elementen zurückgedrängt, die Mängel des allmählich sich auslebenden Bürgertums klug benützend, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Schritt für Schritt vorwärts ging und die zersplitterten Kräfte des Landes in ihre erstarkende Hand zusammenfasste, bis sie wie politisch so auch wirtschaftlich zur uneingeschränkten Herrschaft gelangte.

II.

Die Verwaltung des bayerischen Salzmonopols im 17. Jahrhundert.

I. Verwaltungsbehörden, insbesondere die Hofkammer. Bedeutung des Salzmonopols für den gesamten Staatshaushalt. Aufschläge.

Das Salz gehörte zu den fürstlichen Kammergütern. Unter diesen sind im Gegensatz zu den Kabinettsgütern, dem Privatbesitz des Fürsten, nach Kreittmayrs Definition jene Güter zu verstehen, „welche der Landesherr nicht titulo vel jure privato, sondern publico und als Landesherr zu seinem und seines Hofes Unterhalt" besass.[101]) Ihre Verwaltung wie ihre Verwendung war im Gegensatz zu den Steuern, welche von der Landschaft erhoben, verwaltet und ihren Zwecken zugeführt wurden,[102]) lediglich Sache des Landesherrn.

Im 16. Jahrhundert war zur Leitung des herzoglichen Finanzwesens eine eigene Behörde, die Hofkammer, gegründet worden. Schon in der ersten Instruktion vom 18. Oktober 1550 wurde sie angewiesen, auch dem Salzsieden zu Reichenhall besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Rechnungen der Salzmair zu revidieren und vor allem auch die zum Sudwesen gewidmeten Waldungen zu überwachen.[103]) Die Grundlage für die Verwaltung des Salzmonopols im 17. Jahrhundert bildet die Hofkammerordnung Maximilians I. vom 12. Dezember 1608, auf welcher auch die weiteren Instruktionen von 1617 und 1640 beruhen.[104])

Der Hofkammer wurde darin das „Prinzipal- und Hauptdirektorium" des ganzen Salzwesens ausdrücklich zugesprochen.[105]) Fast mit denselben Worten wie in den früheren Instruktionen[106]) wurde den Räten die Beförderung des Sudwesens in Reichenhall, die Fürsorge für die Waldungen daselbst, die Kontrolle der Rechungen und die Aufsicht über die Beamten eingeschärft. Nicht geringeren Fleiss und Sorgfalt sollten sie auf das Halleiner und Schellenberger Salzwesen verwenden, damit alles in guter Ordnung erhalten, eventuelle Mängel rechtzeitig entdeckt und verhütet und der Handel thunlichst befördert würde.

Um zu verhindern, dass bei der grossen Geschäftslast der Hofkammer die Fürsorge für diesen wichtigen Zweig der Staatswirtschaft leide, wurden drei Räte als eigene Referenten dafür aufgestellt, welche alle einlaufenden Berichte, Akte und Schreiben, die das Salzwesen betrafen, zuerst für sich „absonderlich der anderen Kammerrät auf der Salzstuben, doch soviel immer möglich und ohne Vernachteilung geschehen kann, ausser der gewöhnlichen Ratszeit" durchsehen, prüfen und darüber sich beraten sollten. Wenn sie ein Gutachten untereinander vereinbart hätten, sollte die Sache unverzüglich im Kollegium des Hofkammerrates „mit allen Umständen" referiert werden, wo sodann die endgiltige Beschlussfassung erfolgte.

Für die Akten, welche das Salzwesen betrafen, wurde eine eigene „Salzregistratur" bei der Hofkammer errichtet.[107])

Die Hofkammer konnte aber nur die laufenden Geschäfte selbständig erledigen. Alle wichtigeren Sachen hatte der Herzog, bezw. Kurfürst bei der Bedeutung des Salzmonopols für den Staatshaushalt seiner eigenen Entscheidung vorbehalten. Insbesondere gehörte dazu die Einführung neuer Aufschläge, die Aufhebung bereits bestehender, die Verhandlungen mit dem Ausland, die Abschliessung von Handelsverträgen. In solchen Fällen hatte die Hofkammer lediglich auf Verlangen Gutachten abzugeben, während die Entscheidungen im geheimen Rat stattfanden,[108]) jener obersten Behörde, welche als der unmittelbare Rat des Fürsten meist unter dessen persönlichem Vorsitz wie eine Art Oberministerium die letzten Entscheidungen nicht nur in Fragen der äusseren Politik, sondern auch der inneren Verwaltung traf.[109])

Wie im Laufe des 17. Jahrhunderts in der Leitung der äusseren Politik der geheime Rat allmählich von der nur aus wenigen Vertrauten des Kurfürsten gebildeten geheimen Konferenz verdrängt wurde, so machte sich auch in der inneren Staatsverwaltung eine ähnliche absolutistische Entwickelung bemerkbar. Unter Ferdinand Maria ging die Entscheidung über die letzten Direktiven vielfach ganz in die Hände des Kurfürsten, bezw. des allmächtigen Vizekanzlers Kaspar von Schmid über. Dieser unterhandelte selbst mit den auswärtigen Händlern und Gesandten und schloss mit ihnen Verträge ab.[110]) Im Jahre 1673 wurde die Einführung eines Salzaufschlages in einer Konferenz beschlossen, an welcher nur Schmid, der Hofkammerpräsident und Hofkammerrat Heigl teilnahmen. Wie die Einführung, so wurde auch die weitere Behandlung der Geschäfte nur wenigen Vertrauten überlassen.[111])

So blieben der Hofkammer mehr die administrativen Geschäfte, die Direktive lag beim Kurfürsten selbst.

Unter der Hofkammer standen die Rentämter, welche an den Sitzen der Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen die Finanzen, also auch die Salzsachen, dieser Bezirke als Mittelbehörden verwalteten; im Rentamte München besorgte diese Geschäfte die Hofkammer selbst. Aussenbehörden waren die Salzmairämter, welche die Produktion des Salzes leiteten, und die Salzämter, welche den Verschleiss besorgten.

Die Erträgnisse des Salzmonopols wurden wie alle landesherrlichen Einkünfte an die unter der Hofkammer stehende Staatskassa, das Hofzahlamt, abgeführt.

Eine „ansehnliche Gottesgabe und nicht das wenigste Einkommen unseres Fürstentums" nennt Maximilian I. in der Hofkammer-Instruktion von 1608 das Reichenhaller Salzwesen.[112]) In den Jahren 1650—63 betrug der Gewinn, den dasselbe abwarf, durchschnittlich 97500 Gulden im Jahr.[113]) Eine genaue Berechnung der Einkünfte aus dem Salzmonopol und des Verhältnisses derselben zu den gesamten Staatseinnahmen ist bei dem bisher zur Verfügung stehenden Material vorläufig nicht möglich. Nach den Hof-

zahlamtsrechnungen betrugen zur Zeit Ferdinand Marias — also zu einer Zeit, wo einerseits das Salzmonopol schon vollkommen ausgebildet war, anderseits nicht Kriege oder sonstige Unternehmungen die Finanzen besonders in Anspruch nahmen — die Salzeinnahmen ungefähr den dritten bis vierten Teil der Gesamteinnahmen, die Ausgaben für das Salzwesen ungefähr den fünften bis siebenten Teil der Gesamtausgaben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die erwähnten Hofzahlamtsrechnungen nur ein sehr mangelhaftes Bild des Staatshaushaltes geben, und dass ferner einige Salzämter zunächst mit ihren vorgesetzten Rentämtern abrechneten und diese nur die Überschüsse, die sich aus ihrer Gesamtabrechnung ergaben, an das Hofzahlamt ablieferten.[114])

Eine grosse Rolle spielten die Aufschläge. Da unter diesen Begriff verschiedenartige Dinge befasst wurden, sei auf dieselben näher eingegangen.

Aufschlag bezeichnet im allgemeinen eine Erhöhung des durch das Herkommen oder sonst wie fixierten Preises. Eine solche konnte aber zwiefachen Ursprungs sein: entweder steigerte der Verkäufer den Preis seiner Ware infolge erhöhter Produktions- und Transportkosten oder auch zur Erzielung eines grösseren Gewinnes, oder es wurde von Obrigkeitswegen zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse eine indirekte Steuer auf eine Ware gelegt.

Letztere Art von Aufschlägen, Aufschläge im staatsrechtlichen Sinne, bestanden, wie bereits erwähnt, seit 1543 in Bayern. Zu ihrer Erhebung war die Regierung an die Zustimmung der Landstände gebunden. So wurde auch der 1593 zur Verbesserung des herzoglichen Kammerguts eingeführte Salzaufschlag von 24 Kreuzer pro Scheibe mit Bewilligung der Landschaft erhoben.[115])

Nachdem im Jahre 1594 das Salzmonopol in Bayern begründet worden war, nahmen die Salzaufschläge den Charakter einfacher, auf kaufmännischer Spekulation beruhender Preissteigerungen an, indem die Regierung, wie jeder Verkäufer unter Berücksichtigung gewisser Verhältnisse den Preis seiner Ware festsetzt, so den Preis des von ihr selbst auf den Markt gebrachten Salzes bestimmte.[116]) Dass sie dabei immer massvoll vorging und nicht, ihre Macht benützend, die Unterthanen ausbeutete, war wohl weniger in ihrer Fürsorge für dieselben als vielmehr darin begründet, dass sie für einen grossen Teil ihres Salzes auf den Absatz im Ausland angewiesen war, wo die Konkurrenz fremder Salze den Preis herabdrückte. So stellte Maximilian, als er besonders bei Beginn des dreissigjährigen Krieges wiederholt Aufschläge vornehmen musste, sowohl den Verordneten der Landschaft, welche darüber klagten, als dem Erzbischof von Salzburg vor, dass er solches nur gethan habe, um bei der eingerissenen Unordnung im Münzwesen, der allgemeinen Steigerung der Lebensmittelpreise, der Erhöhung der Transportkosten etc. keinen Schaden zu leiden.[117]) Ebenso setzte die bayerische Regierung jeder Zeit, sobald es möglich war, den Salzpreis wieder herab. Nur unter Ferdinand Maria wurde im Jahre 1673 wieder ein Aufschlag vorgenommen, der als indirekte Steuer anzusehen ist, indem zur Bestreitung der „extraordinari

Kriegsunkosten" von jeder Scheibe und Kufe, die im Inland konsumiert wurde, 1/2 Gulden erhoben wurde.[118])

Im allgemeinen wurden die Aufschläge an allen Orten und von allen Käufern gleichmässig erhoben. Doch kam es auch vor, dass man je nach den lokalen Verhältnissen an einem Orte mit einem geringeren Aufschlag sich begnügen musste, während man an anderen mehr erheben konnte.[119]) Von sehr zweifelhaftem Werte war die Massregel, dass man gelegentlich bei Erhebung des Aufschlags zwischen Inländern und Auländern zu Lasten der ersteren Unterschiede machte. Die Folge war, dass der Schleichhandel mit Salz, das „Salzschwärzen", in ganz besonderem Masse zunahm.[120])

Über die Ansprüche Salzburgs, an den Erträgnissen der Aufschläge auf das Halleiner Salz zu partizipieren, sowie über die damit zusammenhängende Unterscheidung von ordinari- und extraordinari-Aufschlägen wird unten bei der Übernahme des Halleiner Salzes gehandelt werden.

2. Die Salzproduktion zu Reichenhall und die Übernahme von Halleiner und Berchtesgadener Salz.

Das von der bayerischen Regierung zum Verkauf gebrachte Salz war von ihr teils selbst produziert, teils von auswärtigen Staaten auf grund gewisser Verträge übernommen worden.

Die Erzeugung des Salzes geschah an den Salzmairämtern zu Reichenhall und Traunstein. Von diesen war das erstere um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts mit dem Übergang der Saline aus den Händen der Bürger an den Herzog entstanden. Das letztere wurde erst im Jahre 1618 errichtet, nachdem die neue Solenleitung von Reichenhall nach Traunstein vollendet war.

Es ist bekannt, welche Gründe die Erbauung dieses Werkes veranlassten.[121]) Das in Reichenhall zur Verfügung stehende Holz reichte, zumal nachdem noch 1613 eine neue Quelle entdeckt worden war, nicht mehr aus, die ganze Sole zu versieden; aus ferner gelegenen Waldungen Holz herbeizuschaffen, war zu kostspielig. Durch die von Reiffenstuhl 1616 bis 1618 erbaute Leitung wurde nun die Hälfte des Salzwassers nach dem von Wäldern umgebenen Traunstein geführt.

Über die Gewinnung dieser Sole zu Reichenhall und die Art der Salzbereitung sei kurz folgendes bemerkt.[122])

Die Salzquellen waren in einen Brunnenschacht zusammengefasst, aus dem sie mittels eines Paternosterwerkes zu Tage gefördert wurden. In grossen Behältern, Wasserstuben genannt, wurde sodann die Sole aufbewahrt und, um sie siedewürdig zu machen, durch Zusatz von vorher erzeugtem, aber nicht gedörrtem Salz — teilweise wurde auch Fronreuter Salz dazu verwendet — „gereichert." Erst diese konzentrierte Sole wurde auf die Sudpfannen, deren es in Reichenhall fünf, in Traunstein vier gab, abgelassen und auf denselben versotten. Das nach dem Verdampfen des Wassers zurückgebliebene Salz wurde nunmehr in hölzerne kegelförmige Gefässe gepresst,[123]) sodass es deren Form annahm. Die nach Abnahme derselben sich ergebenden kegel-

förmigen Salzstöcke waren die „Fuder". [124]) Sie wurden noch in den Härthäusern „gepfieselt", d. i. am Feuer ausgedörrt und gehärtet, und dann teils so, wie sie waren, verkauft, meist aber auf der Stossstatt gestossen und in „Scheiben", deren eine 3 Fuder fasste, gepresst. Diese Scheiben bildeten das Normalmass für den Verschleiss des Reichenhaller Salzes. Bisweilen wurden auch drei Scheiben in ein Fass gestossen.

Nach einer erhaltenen Berechnung aus dem Jahre 1670 beliefen sich damals die Erzeugungskosten in Reichenhall und Traunstein auf ungefähr 50 Kreuzer pro Scheibe. [125])

Die Salzproduktion zu überwachen und die für dieselben nötigen Anordnungen zu treffen, war Aufgabe des Salzmairs. Er war der Vorgesetzte aller beim Sudwesen beschäftigten Beamten (Salz-Offiziere) und Arbeiter und hatte die niedere Gerichtsbarkeit (sogenannte Hofmarksgerichtbarkeit) über dieselben. [126]) Die Löhnung der Arbeiter erfolgte zum Teil durch Lieferung von Getreide, wofür der Salzmairamts-Kastner zu sorgen hatte. Die Aufsicht über die zum Sudwesen gehörigen Waldungen hatte ein Waldmeister. Ausserdem waren an einem Salzmairamt noch als Beamte angestellt ein Salzmairamtsgegenschreiber, ein Salzbeamter, wohl derjenige Beamte, welcher den Verschleiss das Salzes unter sich hatte, wie die Salzbeamten an den unten genannten Salzämtern, ein Sud- und Fuderschreiber, ein Pfieselschreiber, ein Salzfertiger, welcher die Abfertigung und Spedition des für die einzelnen Salzämter bestimmten Salzes besorgte, und ein Kufenverwalter. [127])

Die Übernahme des Halleiner Salzes gründete sich auf die zwei bayerisch-salzburgischen Hauptverträge vom 22. November 1594 und 22. Dezember 1611, die bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Geltung blieben. Eine Ergänzung dazu bietet die 1616 vereinbarte Schiffordnung. [128])

Im Jahre 1594 hatte der Herzog den ganzen Halleiner Salzhandel zu Wasser, wie ihn bislang die Städte gehabt, auf sich genommen. Dies wurde 1611 aufs neue bestätigt und weiter ausgeführt, dass weder der Herzog ein anderes fremdes Salz neben dem Halleiner an sich bringen, noch der Erzbischof einem anderen die Ausfuhr des Salzes zu Wasser überlassen oder überhaupt anderer Gestalt, als seit alters Herkommen, bewilligen dürfe. Der Salzhandel zu Land blieb, soweit er dem Verschleiss auf dem Wasser nicht nachteilig sein würde, in Händen des Erzbischofs.

Das Quantum des jährlich von Bayern auszuführenden Salzes wurde 1611 auf 1100 Pfund Kufen, in Hallfahrten geteilt, [129]) festgesetzt. Sollte der Herzog mehr absetzen können, war der Erzbischof verbunden, solches Mehr, wenn es möglich und früh genug vorher angekündigt war, zu verabfolgen. Auch sollte er dafür sorgen, dass das Salz „in gebührender Mass und Qualität" geliefert werde, damit es ein „gewährlich Kaufmannsgut" sei.

In den früheren Zeiten hatten die städtischen Fertiger das Recht gehabt, bei der Salzbereitung in Hallein selbst anwesend zu sein oder dieselbe durch einen Diener überwachen zu lassen. In dieses Recht war mit Übernahme des Handels der Herzog eingetreten. Mit der Ausübung desselben wurde ein Beamter betraut, der nunmehr für ständig und nur für diesen

Zweck aufgestellt war: der bayerische Oberanschaffer zu Hallein.[130]) Zu seiner Unterstützung waren ihm einige Adjunkten beigegeben.

Das Normalmass für den Handel mit dem Halleiner Salz war die Kufe, welche der Reichenhaller Scheibe an Inhalt und Gewicht so ziemlich gleich kam.[131]) Die Halleiner Fuder waren bedeutend grösser als die zu Reichenhall üblichen. Die Ausfuhr zu Wasser erfolgte in Hallfahrten. Für eine solche wurden 244 Fuder bestimmt: 211 wurden in 186 Kufen gestossen, die übrigen 33 gingen, nur mit Spänen zusammengehalten, als „Setzfuder" mit. Sie wurden an den Salzämtern zur „Ein- oder Nachfüll" verwendet, da es häufig vorkam, dass beim Transport die Kufen Schaden litten und der Inhalt auslief oder durch Nässe verdorben wurde.

Die Spedition des Salzes, welche ehedem den städtischen Fertigern und deren Meisterknechten obgelegen, war einem weiteren herzoglichen Beamten übertragen, dem Salzfertiger, der seinen Sitz in Laufen, dem Mittelpunkte des Schiffahrtsverkehrs hatte.[132]) Er hatte die Fahrt von Laufen abwärts zu überwachen, für die Instandhaltung der Schiffe zu sorgen und war überhaupt der Vertreter der bayerischen Interessen beim Transport des Salzes.

Zu Anfang jeden Jahres teilte der Herzog, bezw. Kurfürst dem Erzbischof mit, wie viel Salz er im kommenden Jahre abzunehmen gedenke.[133]) Die Ausfuhr selbst fand von Georgi bis gegen Weihnachten statt. Der alte, umständliche, auf Privilegien verschiedenster Art gegründete Betrieb wurde beibehalten. Der Herzog musste sein Salz auf den erzbischöflichen Schiffen durch die Erbaus- und Erbnaufergen befördern lassen.[133a]) Auch das alte salzburgische Schiffsgericht in Laufen musste Herzog Maximilian, wenn auch mit Widerstreben, für kompetent anerkennen in allem, „was sich auf denen zum Salzwesen gehörigen Salzschiffen ausser der Malefiz und Vizdomwändel zwischen oder unter den Schiffleuten und Salzarbeitern allein auf dem Wasser und gedachten Salzschiffen in des Herzogs von Bayern Landen begibt oder zuträgt".[134]) Bis nach Passau erstreckte sich die Polizeihoheit des Erzbischofs in Sachen der Salzschiffahrt.

Im Februar oder März jeden Jahres fand zu Laufen die „Sankt Nikolaus-Gotteshaus-Rechnung" statt. Nicht wegen der Abrechnung über die fromme Stiftung, um die es sich dabei handelte, ist dieselbe bemerkenswert, sondern deshalb, weil nach altem Herkommen an diesem Tage die „Wasserseher" und alle anderen Schiffarbeiter aufgenommen und vereidigt, eventuelle Lohnsteigerung mit den Arbeitern vereinbart wurden und überhaupt alles, was auf die Schiffahrt und die Salzübernahme Bezug hatte und abzustellen oder zu verbessern war, von den bayerischen und salzburgischen Abgeordneten zur Sprache gebracht wurde.[135])

Von grosser Wichtigkeit wurde folgende Bestimmung des Vertrages von 1611: Sollte der Salzverschleiss durch „Krieg, anderes Salz auch ander casus insolitos et improvisos, wie die vermög geschriebener gemeiner Recht, keine ausgenommen, sein können", ohne Verschulden der Herzöge gehemmt werden und die 1100 Pfund nicht verkauft werden können, so sollte den Herzögen nicht zugemutet werden, mehr Salz anzunehmen, als sie zu ver-

schleissen imstande wären. Umgekehrt war auch der Erzbischof nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu geben, wenn er wegen unverschuldeter Unfälle die 1100 Pfund nicht liefern könnte.[136])

Im Jahre 1618 verlangte nun Maximilian unter Berufung auf die durch die Unruhen in Böhmen verursachte Hemmung des Handels nur 800 Pfund.[137]) Im Laufe des dreissigjährigen Krieges, insbesondere seit dem Jahre 1632, sank das Quantum dessen, was Bayern an Salz von Hallein ausführte immer mehr, bis es gegen das Ende des Krieges auf 3—400 Pfund sich belief. Auch nach dem Friedensschlusse zeigte sich nicht so schnell eine Besserung. Nur langsam kam es unter Ferdinand Maria wieder dahin, dass gegen Ende der siebziger Jahre die vertragsmässige Quantität wiederum fast vollständig übernommen wurde. Während nun 1619 und 1620 Erzbischof Marx Sittich die Gründe, mit denen Maximilian diese Minderung motivierte, anerkannt hatte,[138]) gab man später in Salzburg sich damit nicht zufrieden, sondern verlangte, dass man bayerischerseits genau nachweise, in wie weit die im Vortrage erwähnten casus insoliti, besonders Krieg und fremdes Salz — nämlich das nach Böhmen eindringende österreichische Salz — den Rückgang des Verschleisses verursacht hätten, und behauptete, dass die bayerische Regierung in ihrem eigenen Lande den Absatz von Reichenhaller Salz zum Schaden des Halleiner in unrechter Weise begünstige. Eine Konferenz bayerischer und salzburgischer Räte zu Neuötting im Jahre 1656, welche diese und andere Streitfragen durch gütliche Vereinbarung erledigen sollte, verlief bei der Hartnäckigkeit, mit welcher beide Parteien ihren Standpunkt behaupteten, völlig resultatlos.[139]) Zwar wiederholten die Erzbischöfe ihre Proteste und Ansprüche auf Entschädigung gelegentlich immer wieder, doch erst als 1755 wegen der Münze es zu neuen Streitigkeiten zwischen Bayern und Salzburg kam, wurden auch diese Ansprüche wiederum energisch geltend gemacht.[140]) 1766 wurden die Zwistigkeiten durch einen neuen bayerisch-salzburgischen Vertrag beseitigt.[141])

Sehr wichtig wurde auch die 1611 getroffene Bestimmung betreffs der Aufschläge. Es wurde festgesetzt,[142]) dass solche in Zukunft nur mit „beider Fürsten Vorwissen und mit gemeiner Einwilligung" vorgenommen werden dürften. Für den Fall, dass man sich nicht einigen könnte, wurde ein Schiedsgericht vorgesehen. Über eine Teilung der Aufschläge, wie sie 1589 vereinbart worden war, wurde nichts bestimmt; doch liess Maximilian, als er von 1620 an wiederholt Preissteigerungen vornehmen musste, die Hälfte des Ertrags derselben anfangs mit dem Kaufschilling zusammen monatlich, später quartalsweise an Salzburg auszahlen.[143]) Bei dieser Praxis blieb es im allgemeinen das ganze Jahrhundert hindurch, nur drei Fälle bilden eine Ausnahme. Als nach dem Einfalle der Schweden in Bayern Maximilian, um den ins Stocken geratenen Verkehr wieder in Gang zu bringen, die vom Feinde zerstörten Schiffe und Geräte mit grossen Kosten hatte wiederherstellen lassen, erhob er 1634 bis 38 einen Aufschlag, diesmal jedoch ohne die Zustimmung des Erzbischofs eingeholt zu haben oder ihm irgendwelchen Anteil am Ertrag zu gewähren. Erst 1639 machte dieser seine Ansprüche geltend, der Kur-

fürst aber wies dieselben zurück mit der Begründung, der gedachte Aufschlag, der nur zur Deckung der lediglich ihm allein erwachsenen extraordinari-Unkosten gedient hätte, sei als ein „extraordinar-Aufschlag" zu betrachten.[144]) Salzburg erhob dagegen Protest. Auch diese Streitfrage blieb bis 1766 unerledigt.

In gleicher Weise bezeichnete Ferdinand Maria den bereits erwähnten Aufschlag von 1673 als extraordinari-Aufschlag, bei dem weder die Einwilligung des Erzbischofs nötig noch dessen Ansprüche auf Mitgenuss berechtigt seien.[145]) Im Jahre 1691 wurde abermals von Bayern ein Aufschlag ohne Zustimmung des Erzbischofs erhoben, doch schon im nächsten Jahre wieder beseitigt.

Was die Übernahme des Fronreuter Salzes von Berchtesgaden betrifft, so wurde bereits berichtet, wie Bayern sich desselben gleich nach Entdeckung der Salzlager versicherte. Die Verträge 1555 und 1564 blieben bis zum Jahre 1795 die Grundlage dieser Verhältnisse.[146]) Alles in Fronreut bereitete Salz, und zwar sollte jährlich nicht unter 20 Wochen gesotten werden, sollte nur durch den Hallturm nach Reichenhall gefertigt werden. Als Preis wurde ein für allemal „ohne einige fernere Steigerung" 14 Kreuzer pro Säm festgesetzt.[147]) An Aufschlägen sollte Berchtesgaden nur dann teilhaben, wenn es infolge von Unfällen oder Steigerung der Produktionskosten ohne Schaden nicht mehr sieden könnte. Schon 1589 wurde der Kaufpreis erhöht,[148]) 1609 wurde er auf 17½ Kreuzer pro Säm festgesetzt. Zugleich erklärte sich Bayern damals bereit, bei günstigen Absatzverhältnissen über die 20 Wochensude noch ein, zwei, drei oder vier weitere annehmen zu wollen.[149])

Im Handel ging das Fronreuter Salz ganz mit dem Reichenhaller zusammen und unter dessen Namen.

Das Schellenberger Salz wurde zu Wasser mit dem Halleiner zusammen ausgeführt. Lange Zeit war der Salzausgang vonseiten des Erzstifts gesperrt, bis 1613 ein Interimsvertrag dem Stifte die Ausfuhr von jährlich 33 Pfund Kufen bewilligt. Dabei blieb es bis 1624.[150]) Die folgenden Jahre wurde der Salzausgang abermals gesperrt, bis 1628 festgesetzt wurde, dass ausser 10 Pfund Kufen „Freiung" unter 100 Pfund, die von Hallein ausgeführt werden, 5 Pfund Schellenberger Salz ausgehen sollten.[151])

Für das Quantum einer Hallfahrt wurden von Bayern an Berchtesgaden anfangs 127 Gulden, von 1618 an 144 Gulden 22½ Kreuzer bezahlt; 1622 wurde dieser Preis verdoppelt, 1629 aber wieder auf 144 Gulden 22½ Kreuzer herabgesetzt. Mit den Aufschlägen wurde es gehalten wie bei Salzburg.

Schellenberger Salz wurde auch auf dem Landwege durch bayerisches Gebiet nach Tirol geführt, durfte aber nach dem Vertrage von 1609 nirgends in Bayern verkauft werden.[152])

Neben dem von der Regierung gelieferten Salz durfte kein anderes im Lande verhandelt werden. Wiederholte Mandate verboten aufs strengste die Einfuhr von fremdem Salz und bedrohten die „Salzkauderer" und „Salzschwärzer" mit Konfiskation ihrer Ware.[153])

3. Der Absatz des Salzes.

Der Absatz des der Regierung gehörigen Salzes war, soweit er im Inland stattfand, den Salzämtern übertragen. Wie man in anderen Dingen an dem alten Herkommen festhielt, so blieben auch die alten Absatzgebiete im allgemeinen bestehen: das reiche Salz wurde an den Salzämtern zu Wasserburg, Rosenheim, München, Tölz, Landsberg und Friedberg, das arme zu Burghausen, S. Nikolaus bei Passau, Vilshofen, Straubing, Stadtamhof verkauft. Die Ämter Landshut und Ingolstadt hatten beide Salze im Verschleiss, zu Donauwörth wurde bis 1670 Reichenhaller, von da an Halleiner Salz abgegeben.[154])

Abnehmer des an den Salzämtern zum Verkauf gebrachten Salzes waren zunächst die Einwohner des Ortes und der näheren Umgebung, sodann Händler aus anderen Städten und Märkten, an denen sich kein Salzamt befand. Sie kauften das Salz in grösseren Quantitäten und gaben es zuhause im Kleinverkauf, jedoch auch nur zu bestimmten Preisen, wieder ab.[155]) Auf dem Lande wurde Salz meist von herumziehenden Händlern feilgeboten, die es bei den Salzämtern oder bei der „Wurzen" zu Reichenhall und Traunstein kauften.[156]) So hatte der kurfürstliche „Amtsverschleiss" das bürgerliche Element im Handel zwar bedeutend eingeschränkt, aber doch nicht ganz verdrängt.

Der Absatz war an den einzelnen Salzämtern natürlich sehr verschieden. Der Preis des Salzes war nicht ein und derselbe für das ganze Land, sondern änderte sich je nach der Entfernung des einzelnen Amtes von der Produktionsstätte und den dadurch sich ergebenden Transportkosten. So wurde eine Scheibe Reichenhaller Salz zu München um 1 Gulden 31 Kreuzer, zu Donauwörth um 2 Gulden 5 Kreuzer verkauft.[157])

Das Halleiner Salz wurde zu Wasser nach Burghausen, St. Nikolaus vor Passau, dann die Donau aufwärts bis nach Donauwörth transportiert, das Reichenhaller Salz mittels Achse befördert.

In der Regel war an einem Salzamte ein Salzbeamter und ein Salzgegenschreiber angestellt. Kleinere Ämter wurden zum Teil von solchen Beamten geführt, die schon ein anderes verwalteten; so waren zu Burghausen und Stadtamhof die Mautner zugleich Salzbeamte.[158])

Die Salzbeamten hatten den Verschleiss zu überwachen und zu regeln, über die Kasse, sowie den Salzvorrat genau Buch zu führen und alle vierzehn Tage einen Auszug aus den Wochenrechnungen (sog. Salz-Wochen-Extrakte), alle Vierteljahre die Quartalsabschlüsse an die Hofkammer einzusenden.[159]) Sie mussten dafür sorgen, dass auch der „gemeine Mann" sein Gut „wohlgewährlich" bekam, anderseits aber auch darauf achten, dass bei der Einfüll nicht zu viel Salz verschwendet wurde.[160]) Ihnen oblag es darüber zu wachen, dass immer genügender Vorrat vorhanden sei und, falls sie glaubten, dass irgendwie die landesherrlichen Kammereinkünfte Schaden litten, darüber Bericht zu erstatten.

Nach anderen Gesichtspunkten als der Verschleiss im Inlande musste der auswärtige Handel dirigiert werden.

Bayerische Unterthanen, welche als Sämer oder Fuhrleute Salz ins Ausland verhandelten, scheint es in grösserer Anzahl nur im bayerischen Walde an der böhmischen Grenze gegeben zu haben.[161]) Mehr kamen ausländische Fuhrleute an die bayerischen Salzämter, um dort Salz zu kaufen und in die Heimat zu bringen. Um diesen entgegenzukommen, waren ihnen wohl einzelne Begünstigungen eingeräumt. So erhielten die Weinfuhrleute, welche nach Friedberg, München und Landshut kamen, wenn sie zur Rückfracht Salz verluden, die Scheibe um einige Kreuzer billiger.[162]) In welchem Umfange diese Art des Handels stattfand, lässt sich nicht ermitteln.

In besonderer Weise war die bayerische Regierung darauf bedacht, grössere Absatzgebiete sich dauernd zu sichern und sowohl mit Privatunternehmern als mit einzelnen Staaten Verträge abzuschliessen, welche diese zu regelmässiger Abnahme grösserer Quantitäten verpflichteten. Hier traten äussere und innere, wirtschaftliche Politik in enge Beziehung und Wechselwirkung.

Es wurde bereits erwähnt, dass die zwei Haupthandelsplätze des Halleiner Salzes, Regensburg und Passau, gegen den salzburgisch-bayerischen Vertrag von 1594 beim Reichskammergericht Einspruch erhoben, dann aber sich gütlich mit Bayern auseinandersetzten.

Im Jahre 1608 verpflichtete sich die Stadt Passau, alles Salz, was sie verschleissen zu können vermeint, von Bayern zu kaufen, während dieses dasselbe, wie es von der Stossstätte kommt, zu liefern versprach. Zum Verschleiss wurde für Passau das Gebiet der böhmischen Städte Prachaditz, Winterberg, Berg Reichenstein und Schüttenhofen bestimmt.[163]) Der Verkaufspreis richtete sich in Passau nach dem von Vilshofen, wobei zur Deckung der Unkosten und als Gewinn der Stadt 6 Kreuzer verblieben. Die Aufschläge wurden von den Passauern ebenso wie von den bayerischen Salzämtern erhoben und der Ertrag dem Salzbeamten von St. Nikolaus erstattet.

In gleicher Weise kam 1615 Regensburg mit Bayern überein.[164]) Die Stadt behielt den Salzhandel nach Franken, in die Oberpfalz und nach Böhmen, verpflichtete sich dagegen alles Salz, und zwar jährlich mindestens 500 Pfund Kufen, von Bayern anzunehmen und nur 6 Kreuzer zur Deckung der Unkosten und Erzielung eines Gewinns auf den Einkaufspreis zu schlagen. Als im Jahre 1633 sich Differenzen zwischen der Stadt und Bayern erhoben, sperrte Maximilian die Salzabgabe und errichtete in Stadtamhof eine Interimslegstätte. Nach dem Friedensschluss wurde die alte Ordnung wieder hergestellt.

Ein Hauptabsatzgebiet des Halleiner Salzes war, wie erwähnt, Böhmen.[165]) Nach der politischen Vereinigung dieses Landes mit den österreichischen Erblanden versuchten die Habsburger, wie hier im 15. und 16. Jahrhundert bereits geschehen, so auch aus ihrem neuerworbenen Gebiete das Halleiner Salz zu gunsten ihres eigenen zu verdrängen. 1564 und 1566 wurden entsprechende Verordnungen erlassen; ein Protest Bayerns und Salzburgs, die sich auf das

alte Herkommen beriefen, hatte keinen wesentlichen Erfolg. Sobald der Herzog selbst den Handel übernommen hatte, versuchte er aufs neue Böhmen für den Absatz des Halleiner Salzes zu sichern; allein der 1597 entworfene, für Bayern vorteilhafte Vertrag erhielt nicht die kaiserliche Ratifikation, ja Erzbischof Wolf Dietrich trat sogar in einem 1600 zu Pilsen geschlossenen Geheimvertrage an den Kaiser gewisse salzburgische Waldungen für das Ischeler Sudwerk ab.[166])

Kaiser Ferdinand II. belegte alles nach Böhmen gehende Halleiner Salz mit einem Eingangszoll, indem er von jeder Kufe erst 45 Kreuzer, dann 1 Gulden erheben liess. Im Jahre 1629 benützte Kurfürst Maximilian die günstige Gelegenheit, die ihm der pfandweise Besitz Österreichs und der österreichischen Salinen bot, um auf den Kaiser einen Druck auszuüben. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich am 4. November 1630 dahin, dass der Kaiser zwar einen Aufschlag von 50 Kreuzer auf die Kufe erheben dürfe, dagegen gehalten sein solle, nicht nur in gleichem Masse mit dem Preise seines österreichischen Salzes aufzuschlagen, sondern auch den freien Verschleiss des Halleiner Salzes in ganz Böhmen wieder zu gestatten.[167]) Bis 1639 wurde dieser Vertrag beachtet, dann aber wurde ein neuer Aufschlag eingeführt, der 1645 noch erhöht wurde. Wiederholt begehrte in den folgenden Jahren die bayerische Regierung die Aufhebung dieser Massregeln. Lange wurde sie mit leeren Versprechungen hingehalten, bis endlich im Oktober 1654 eine Konferenz bayerischer und österreichischer Räte zustande kam; doch verlief dieselbe ebenso wie weitere von dem bayerischen geheimen Rate Schmid von Oktober 1658 bis April 1659 in Wien geführte Unterhandlungen völlig resultatlos. Vom Oktober 1666 bis September 1667 wurde im Zusammenhang mit Besprechungen über die Gründung grosser kommerzieller Unternehmungen auch die Aufhebung des böhmischen Salzaufschlages von den bayerischen Räten Leidl und Barbier in Wien betrieben.[168]) Das Ende der grossangelegten Verhandlungen war lediglich das, dass Österreich die Hälfte des Aufschlags dem Kurfürsten von Bayern auf zehn Jahre überliess. 1678 und 1688 wurde dieser Vertrag erneuert. Den Zwistigkeiten, die sich 1698 aufs neue ergaben, folgten bald bedeutendere politische Zerwürfnisse und der spanische Erbfolgekrieg. Im Jahre 1706 erliess Kaiser Joseph, seinen Sieg im Felde auch zur Stärkung seiner wirtschaftlichen Position benützend, ein Mandat, welches dem Verschleisse des Halleiner Salzes in Böhmen für immer ein Ende machte.[169])

Im Absatzgebiete des Reichenhaller Salzes hatte schon Wilhelm V. versucht, den Handel Augsburgs nach Friedberg zu ziehen. Maximilian ging einen Schritt weiter. Er vertrug sich 1615 mit der Stadt dahin,[170]) dass die Augsburger Fertiger mit dem Preise des Salzes sich nach dem zu Friedberg richten sollten und nur 13 Kreuzer auf die Scheibe zur Deckung der Unkosten und Erzielung eines Gewinnes schlagen dürften. Schwäbische Fuhrleute, die nicht mehr als 3 Meilen von Augsburg weg wohnen und Lebensmittel dahin bringen, sollten, wenn sie zur Rückfracht Salz verladen wollten, solches in Augsburg, nicht in Friedberg bekommen, die übrigen aber unge-

hindert nach dem bayerischen Salzamt fahren dürfen. Im Jahre 1624 wurde dieser Vertrag erneuert. Der 1615 bewilligte Gewinn von 13 Kreuzer pro Scheibe wurde „wegen der teueren Zeiten" auf 17 Kreuzer erhöht und festgesetzt, dass zu Augsburg immer ein Vorrat von 2400 Scheiben sein sollte.

Der Salzhandel im südlichen Schwaben, am Oberrhein und in der Schweiz lag zum grossen Teil in Händen einiger Privatunternehmer, so der Wachter in Memmingen, der Rader in Lindau und des Stainer in Basel.[171]) Diese schlossen mit der Regierung Kontrakte, jährlich eine gewisse Anzahl, meist mehrere tausend Fass anzunehmen, die sie teils auf eigene Rechnung absetzten, teils auf Konto einer Stadt oder Gemeinde an diese lieferten.[172]) Sehr bedeutend war in diesen Gebieten die Konkurrenz des Tiroler Salzes. Die Grosshändler wussten daraus manche Vorteile zu ziehen zum Schaden Bayerns und Tirols. Deshalb einigten 1649 sich beide Regierungen zu gemeinsamen Vorgehen.[173]) Es wurden die Preise festgesetzt, zu welchen das Salz abgegeben werden sollte, sowie bestimmt, dass beide Teile beim Abschluss von Salzkontrakten ihre Kontrahenten verpflichten würden, ein Viertel der Kaufsumme sofort bar zu erlegen und die übrigen drei Viertel an den nächstfolgenden drei Bozener Märkten, die jährlich viermal stattfanden, ratenweise daselbst in Bozen gut zu machen. Vorteile „wie Zugeben, langes Borgen" sollten nicht gewährt werden. Dieser Vertrag, der nur auf zwei Jahre abgeschlossen worden war, wurde in den folgenden Jahren immer wieder erneuert, doch fehlte es nicht an Versuchen beider Teile, die Händler durch irgendwelche Vergünstigungen mehr an sich zu ziehen.

In der westlichen Schweiz wurde vielfach das burgundische Salz verkauft. Um mit diesem konkurrieren zu können, wurde 1651 von Bayern und Tirol vereinbart, dass alles Salz, „was über Bern, Basel und Solothurn weiterhinein nach Burgund und Lothringen geht", um 30 Kreuzer pro Fass unter dem festgesetzten Preise abgegeben werden dürfe. Doch sollten für diesen Fall Bescheinigungen der betreffenden Städte vorgelegt werden, dass das Salz wirklich in die bezeichneten Gebiete gegangen sei.[174])

Im Jahre 1674 wurde der bayerische Hofkammerrat Franz Widmann in die Schweiz geschickt, um daselbst die einzelnen Kantone für eine regelmässige Abnahme von Reichenhaller Salz zu gewinnen. In der That scheinen auch 1675 wirklich solche Verträge zu stande gekommen zu sein, wenn sie selbst auch nicht mehr auffindbar sind.[175])

Der Aufschwung, welchen der bayerische Salzhandel im Südwesten nahm, entschädigte die Regierung einigermassen für den Rückgang des Absatzes in Böhmen. Sie konnte sogar daran denken, Halleiner Salz in Gebiete einzuführen, in denen bis dahin nur das Reichenhaller Salz verkauft worden war, um auf diese Weise die vertragsmässigen 1100 Pfund Kufen von Salzburg wieder abnehmen zu können.[176])

Kaum ein Menschenalter nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges hatte der bayerische Salzhandel wieder jenen Umfang gewonnen, den er vor Beginn desselben hatte. Hätten die Städte solches zu vollbringen vermocht? Wenn sie auch immer wieder die Rückgabe des Salzhandels forderten,[177]) so

darf man doch daran zweifeln, dass sie je dasselbe hätte leisten können, wie die von Wilhelm V. begründete, von Maximilian befestigte Einrichtung, welche die gewaltigen Stürme des dreissigjährigen Krieges so weit überstand, dass die von den besten Absichten und redlichem Fleisse beseelte, freilich mitunter der nötigen Thatkraft entbehrende Regierung Ferdinand Marias in verhältnismässig kurzer Zeit die Wunden heilen konnte.

Der Absolutismus war keineswegs der „Krebsschaden aller späteren Gestaltung deutschen Lebens".[178]) Konnte bei der Darstellung der Entstehung des bayerischen Salzmonopols angedeutet werden, wie die fürstliche Macht mit Notwendigkeit da eintrat, wo das Bürgertum seine Kräfte verbraucht hatte, so darf die Darstellung der Verwaltung dieses Monopols mit dem Hinweise schliessen, dass auch die uneingeschränkte Herrschaft des Landesherrn zu ihrer Zeit viel Gutes gewirkt hat.

Quellennachweise.

1) Flurl, Ältere Geschichte der Saline zu Reichenhall, vorzüglich in technischer Hinsicht. München 1809 (Akad. Festrede).

Gemeiner, Darstellung des alten Regensburger und Passauer Salzhandels 1810.

Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbesondere die bayerischen und österreichischen Salzwerke, zunächst im Mittelalter. München 1836.

v. Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter, in den Sitzungs-Berichten der Kais. Akademie der Wiss. in Wien, philos.-hist. Kl. Band 111 (1885) 569 f., wozu zu vergleichen desselben Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 338—362.

Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts. München 1764. Einleitung.

2) Zirngibl, Geschichte des bayerischen Handels, in den Abhandlungen der Münchener Akademie Bd. IV, (1817) 281—799 in den § 95 und 96 des ersten Teils (p. 448—454.) Im zweiten Teil, der eine pragmatische Geschichte des Handels giebt, setzt die Darstellung gerade für die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts wegen Mangel an Material aus.

Manfred Mayer, Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit, 1893, bringt viel dankenswerte Hinweise auf neues Material, aber keine Verarbeitung desselben.

3) (Kreittmayr), Grundriss des Allgemeinen, Deutsch- und Bayerischen Staatsrechtes, Frankfurt und Leipzig 1769, p. 368—372.

Einzinger von Einzing, Politischer Abriss des heutigen Churfürstentums Bayern. 1777. p. 398—401.

4) Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Bd. II, 141—146, 267—269.

5) Die erste derselben führt den Titel: „Kurzgefasst-, doch gründlich- und actenmässige Geschichtserzehlung von der urspringlichen Beschaffenheit des alt befreyten Halleinischen Salz-Weesens." Sie werden zitiert im Folgenden mit „Streitschriften"

6) Es wird zitiert werden: K. A. M. = Kgl. Kreisarchiv zu München, A. R. A. = Kgl. Allgemeines Bayerisches Reichsarchiv, G. St. A. = Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu München.

7) Inama-Sternegg, 569 f.

8) Ibid. 572.

9) Riezler, Geschichte Bayerns II, 26 f., 32 f.; Lori, Einleitung VIII—XII; Zauner, Chronik von Salzburg II, 223 f.; 338; Koch-Sternfeld I, 43. II, 128—133; 135.

10) Stapelplatz war Laufen. Koch-Sternfeld II, 303. Riezler I, 275.

11) Koch-Sternfeld I, 39; s. auch unten, sowie M. Mayer, Bayerns Handel, 25.

12) Koch-Sternfeld I, 71 ff.; Inama-Sternegg, 572; M. Mayer, l. c.

13) Koch-Sternfeld I, 77—80. Lori, Einl. an versch. Orten.

14) Koch-Sternfeld I, 80—84. Lori, Einl. LVIII.

15) Koch-Sternfeld I, 60; 47—52.

16) Die folgende Darstellung beruht auf der angeführten Abhandlung von Inama-Sternegg, deren Resultate auch Schmoller in seinen Studien zur wirtschaftlichen Politik Friedrichs d. Gr. (Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft N. F. VIII—XII, hier XI, 841) im allgemeinen angenommen hat.

17) Über das Salzregal vergleiche Schroeder, Deutsche Rechtsgesch.[2] 192, 206 f., 520 f., 525, 579 und die daselbst verzeichnete Literatur, insb. Waitz, Dtsch. Verf.-Gesch. und Inama-Sternegg, l. c. 575, 577 f., 602.

Wenn Ludwig der Deutsche 837 dem Abt von Kempten (Mon. Boic. XXXI, 1. 79) bewilligt, jährlich 6 Wagen Salz für den Bedarf des Klosters aus Hall holen zu lassen, und dass diese von allen Zöllen und Mauten befreit sein sollen, so ist damit noch nicht gesagt, dass solche Abgaben auf grund eines Regulitätsrechtes erhoben worden wären. Ebenso ist in der von Ludwig d. K. 908 für Salzburg ausgestellten Urkunde nur von solchen Salzzinsen die Rede, welche die dem Erzstifte übergebene königliche Domäne Salzburghofen — vielleicht auf grund privatrechtlicher Verhältnisse — von Reichenhall bezog. Streitschriften Beil. Lit A; Koch-Sternfeld I, 37; II, 129 (daselbst falsche Deutung des Namens Hall). Im Jahre 1007 schenkt Heinrich II. lediglich seinen Anteil an der Saline zu R. dem Stifte Bamberg. Stumpf, Reichskanzler II, Nr. 1476.

Einen Aufsatz zur Geltendmachung eines Regals kann man vielleicht in der 937 von Otto I. ausgestellten Urkunde erblicken, in welcher er der Witwe seines Bruders Heinrich, Judith, „quandam nostri juris salinam, quod vulgo Hal dicitur", überlässt. Mon. Germ. Dipl. I, 584.

18) Reichenhall erhielt um 1150 das Stadtrecht. Herrmann, Topographische Geschichte der Stadt Reichenhall und ihrer Umgebung, im Oberbayer. Archiv XIX, 95.

19) Auch die Frage nach der Stellung der Hallgrafen ist bis jetzt noch dunkel und wird es bei dem Mangel an Quellen wohl auch bleiben. Riezler I, 864; Inama-Sternegg, 578. Anm. 3.

20) Die Herzöge nennen die Saline zu R. immer „unser Aerzt"; Lori 8; 11 u. a. m. Das Urbar von 1285 sagt, dass der Herzog zu Hall „rechter Herr und Vogt" sei. Lori 3.

21) Beispiele bei Flurl, 5; 17 f.; Streitschr. Beil. 65 „Registratur über die erkauften Sieden."

22) Inama-Sternegg, 600, Anm. 2; Koch-Sternfeld I, 43; Riezler II, 26 f.

23) Lori, 3; 8; 10; 11.

24) Inama-Sternegg, 600.

25) Lori, 16; 29; 35 f. § II.

26) Streitschr. Beil. M 4,

27) Inama-Sternegg 597; s. auch die oben Anm. 17 zitierte Urkunde Ludwigs des Deutschen für den Abt von Kempten vom Jahre 837.

28) Lori 9. Goldene Bulle der Stadt München v. 1332; ibid 12 f.; ferner Lerchenfeld, Die altbayerischen landständischen Freibriefe, 23. Freibrief.

29) Die Produktion in Hallein blieb dagegen bis 1423 in Händen des Erzbischofs. Koch-Sternfeld II, 301; Lori, 24.

30) Streitschr. Beil. Nn; Tt; Koch-Sternfeld I, 73; II, 303. Mit der Zeit zogen die Erzbischöfe diese Schiffsherrnrechte zu ihrer Kammer ein, bis sie im 15. Jahrhundert alle in ihrer Hand vereinigt hatten. Unpartheiische Abhandlung von dem Staate . . . Salzburg (1770) 284 f.

31) Das Amt der ersteren wurde im 15. Jahrhundert in ein adeliges Lehen verwandelt, die letzteren blieben bis in das 19. Jahrhundert ordentliche Bürger von Laufen. Unpartheiische Abhandlung 286 f.; Koch-Sternfeld II, 303; Schiffordnung von 1581 bei Lori, 313—316.

32) Lori, 10 f.

33) Gemeiner, passim.

34) Ibid. 25—28.

35) Für Regensburg hat diese Entwickelung nachgewiesen, für Passau nur angedeutet Gemeiner in der zitierten Abhandlung.

36) Schiffordnung von 1581 bei Lori, 325 f.; s. auch Vertrag von 1594, Lori, 360, § II.

37) Lori, 30.

38) Lori, 295—304; 307—335.

39) Eine Scheibfahrt enthielt 6 Schilling 7 Kufen = 187 Kufen, eine Hallfahrt 6 Schilling 6 Kufen = 186 Kufen. Lori, 296.

40) S. Anm. 20.

41) 1381 „Sterbens und anderer Sach wegen" Lori 15; 1404 „sonderlich von Brechens wegen" Lori 17; ferner Koch-Sternfeld I, 45, II, 137. Oberbayer. Arch. XIX, 99; 101.

42) 1328, 1329, 1332, 1368, 1381: Flurl, 7; Lori, 16.

43) Lori, 17.

44) Ibid. 29; Flurl, 12 f.

45) Lori, 22; 38 (wo das Datum falsch); 123; Zauner, Chronik von Salzburg III, 27; 66; 70; Streitschriften Beil. 142; 143.

46) S. Anm. 29.

47) Koch-Sternfeld I, 63; II, 221; 257.

48) Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1786 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IV, 3) p. 29; Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle an der Saale I, 441—452; 479 ff.; 491 ff.; 504 f.

49) Riezler III, 364; 456.

50) Flurl, 16—18; Lori, 125; Streitschr. Beil. 65; Oberbayer. Arch. XIX, 126.

51) Lori, 139 § XXXI; 141 § XLVI.

52) Lori, 133—141.

53) Flurl, 19—29.

54) Lori, 187—194; Einl. XLIX; Koch-Sternfeld I, 46.

55) S. Anm. 50. Allerdings war noch ein Anteilsrecht in fremdem Besitze, nämlich des Klosters St. Zeno. Da dieses Kloster jedoch seine Siede selbst auf eigene Rechnung betrieb, so hatte dies keinen Einfluss auf die geschilderte Entwickelung. 1616 kam auch dieser Anteil an die bayerische Regierung. Koch-Sternfeld II, 160; Flurl 6; Lori, 134 § VII und 139 § XXIX.

56) Schroeder, Dtsch. Rechts-G.[8] 579.

57) 1507. Streitschr. Beil. 210; 1513 Lori 144 f., 1520, 1533, 1535, 1545, 1558: Mf. Mayer, Anm. 163.

58) Lori, Einl. LVIII f.; Koch-Sternfeld I, 80—84; Lori, 287 f.; 290 ff. 1589 wurde von Wilhelm V. eine Preiserhöhung zugestanden, ibid. 337.

59) Mf. Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns, 52 f.

60) Ibid. 175—286. Seite 280 . . sonderlich sollten sy auf unsere salzsieden in unser statt Reichenhall getreulich aufmerckhen haben, die rechnungen, so vil an abpruch der notturft beschehen mag, mit abschneidung ubrichs unchostens von den salzmairn ordenlich erfordern, daneben auf die wäld, so in unserm fürstenthumb gelegen, auch andere, daran man vermög der verträg holz zum salzsieden nimbt, mit vleiss sehen lassn,

darmit nit mangl erscheine oder mit der zeit entstee, und genzlich in allem, womit sy unsere aigne Chamergueter gefel und einchomen zu mererm nuz richten mugen."

61) Ibid. 305 f. . . das sy . . bei unserm gewelb und canzlei alle alte brieflich urkhunden, schriften, verträg und freyhaiten den ausgang und niderlag des reichen und armen salzs auf wasser und land betreffend mit vleis durchsehen und darauf erfarung einziehen, wo und welcher orten denselben zuwider in und ausser unsers lands einiche beschwerliche neuerung mit niderlegung, vertigung, sperrung oder eindringung anderer salz furgenommen worden sey; alsdann, was dagegen zu handeln und wie es abzustellen, bedenkhen und uns mit gueter gelegenheit unterthenigklich anbringen und berichten.

62) Ibid. 339 . . Zum zehenten sollen sy die salzordnungen, instructionen, briefliche urhkhunden, verträg, schriften und freyheiten so wol des siedens, verfüerens, als das holz der ambtleuth und was zu dem ganzen salzhandl gehörig mit vleiss ersehen und bedenkhen, ob und wie diser handl gebessert und zu merer furderung und nuz auch dahin gerichtet mög werden, das der hinfüran bestendig erhalten und beleiben mög.

63) Mf. Mayer. Bayerns Handel 30.

64) Stieve, Die Politik Bayerns 1591—1607 I (Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV 419).

65) Stieve, Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirtschaft in Bayern unter den Herzögen Wilhelm V. und Maximilian I., in den Sitz.-Ber. d. K. Akad. d. W. in München, hist. Kl. 1881. p. 19—49.

66) In der Hofkammer-Instruktion von 1591 verspricht der Herzog seinen Räten seinen Schutz, da er erfahren, „dass sonderbar neu Ding vil hass und widerwärtigkeit auf ihm trägt." Stieve, Sitz.-Ber. 33. — 1595 Juni 16 berichtet Neuburger dem Herzog Maximilian „was man im salzwesen E. Dt. zu mereren nuz Irer järlichen intrade anfachen und sich bemüen thuet, das ist bei den maisten personen gift und aiter, ja kombt nit mit schlechter meiner beschwer, spot und verachtung dahin, das sich schier niemand scheucht davon schimpflich zu reden, das zu verachten und zu verwerfen, so höchst gedachter E. Dt. . . vater nit mit den geringesten, sondern besten iren räten wie verstanden oft und reuf beratschlagt, resolvirt und verhoffentlich, wann sich auch die ganze Welt darwider leget, mit höchsten nuz und wohlfart erfaren." A. R. A. Salzburg (Erzstift) Nr. 142, pars VII, Folio 470 b. — 1597 berichtet Neuburger an Maximilian, dass er in 3 Jahren zweimal Kammerpräsident gewesen und zweimal abgesetzt worden sei. Stieve, Sitz.-B. 28. cfr. dazu die Anmerkung.

67) Buchholtz, F. G. von, Geschichte der Regierung Ferdinand I., VIII, 241 f.

68) Wutke, Die Salzerschliessungsversuche in Schlesien in vorpreussischer Zeit, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XXVIII, 115 f.

69) Schmoller in Jahrbücher für Gesetzgebung, Verw. u. Volksw. N. F. XI, 865.

70) Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586, besonders p. 71.

71) Dies ergiebt sich aus Akten, welche das Halleiner Salzwesen betreffen. 1588, Mai 7 wird vom Hofkammerpräsidenten den Burghausern mitgeteilt, der Herzog sei entschlossen, den Salzhandel dortselbst, „wie anderer orten beschehen, zu sich ze nemen". A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 142 pars VI, f. 19. Dass man langsam und nicht schroff vorging, geht u. a. aus der Relation Neuburgers v. 18. Juni 1588 hervor: Der Herzog möge zunächst den Handel derjenigen Städte, „die den handel nit vermögen oder deren die davon absterben oder weckh kommen zu sich nemen und also gar gemach unter sich bringen". ibid. f. 29.

72) Paul von Stetten, Geschichte von Augsburg I, 708. Der Herzog erlangt das Zugeständnis, dass bayerische Unterthanen, die Salz durch Augsburg führten, dasselbe dort nicht niederzulegen brauchten.

73) In Burghausen befand sich schon 1589 ein herzoglicher Salzfaktor bei dem reichen Salz. Streitschr. Beil. 201, 202, 203.

Stieve, Sitz.-Ber. 36, Hofkammer-Instruktion von 1591: „Könde es nun seinen fueg haben, plaz und statt finden, das unser reichenhallerische salz . . . in unser lant und weitter oder besser hinab gebracht, verfurt und vertriben werden möchte, so wern

unsers erachtens damit nit wenig vortl erhalten. Zu welchem fal.. felt uns zu gemuet... ob nit mit dem hällischen unser salz von Reichenhall aus .. auf dem wasser in Salzach und von dannen in den In in unser niderlant Bairn gebracht werden könde, item ob nit ratsam die sach dahin ze richten, das in unserem lant bei der menig unseres reichen salzes (wie one das dem unfurdenclichen gebrauch nach herkommen, wo reichs vorhanden, das arme salz weichen mues) allain unser und kain ander salz versalzen wurde."

74) Lori, 50; 120; Streitschriften Beil. G; H.; Zauner III, 108 f.; 195—199; 205—209; Lori, Einl. XXXIX f.

75) Er starb am 15. Dezember 1489. Zauner III, 215.

76) Lori, 124; Einl. XXXVIII; Streitschr. Beil. 5 u. 148; Zauner III, 214.

77) Lori, 126; Zauner III, 228. Siehe auch Anm. 30.

78) Für das Folgende Lori, Einl. XLIX ff.

79) Streitschr. Beil. 127; 129; Zauner IV, 268 f.

80) Streitschr. Beil. 56; 128; Zauner, IV, 297 f.

81) Zauner IV, 443 f. Streitschr. Beil. 6.

82) Lori 194—197. Streitschr. Beil. 7; 162; 165; 152. Zauner V, 130 ff.

83) 1555, 1569, 1589: Streitschr. Beil. 8; 10; 11; Lori, 304; 338.

84) So Wilhelm V. S. Vertrag von 1589, Lori, 338.

85) Siehe oben; ferner Lori, Einl. L; Streitschr. Beil. 656, p. 5.

86) Auszug aus den Wahlkapitulationen; Streitschr. Beil. Zz.

87) Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich von Raittenau, 22.

88) Am genauesten darüber Mayr-Deisinger, 52—58. Der Text der Verträge bei Lori, 338 f.; 341 f.; Streitschr. Beil. 12 u. 13.

89) Siehe oben S. 10.

90) Die Passauer schlugen 1588 über die 3 Kreuzer Salzburger Mehrung noch 18 Pfennige aufs Stück beim weiteren Verkauf. Streitschr. Beil. 190. -- Mayr-Deisinger, 69 f. Koch-Sternfeld II, 204.

91) Siehe oben. Bayern erhielt an Aufschlägen 1592 u. 1593 8970 bezw. 9740 Gulden. Streitschr. Beil. 166 u. 167.

92) Buchner, Geschichte von Bayern VIII, 281; Freyberg, Pragm. Gesch. I, 3 f.

93) Mayr-Deisinger, 67—70.

94) Lori, 359—362; Streitschr. Beil. 17.

95) Lori, 378 ff.; 397 ff.; Einl. LXIII f.; LXXIX f.

96) Siehe Anm. 71.

97) 1595 wurde Neuburger zur Ordnung des Salzwesens nach Burghausen geschickt, wohin auch die Direktion des Reichenhaller Salzwesens verlegt wurde. Stieve, Sitz.-Ber. 68, Anm. 1.

1595 Juni 16. Relation Neuburgers: Er hat mit allen Städten Vereinbarung getroffen ausser mit Ingolstadt, woselbst der Handel nicht von der Stadt, sondern von Privatpersonen betrieben wird. „Also haben I. f. Dt. nunmals ausser ainigen orts Ingolstadt mit Irem reichen und dem armen hällingischen salz alle hauptniederlagen und das ganze salzwesen zu Irer frayen disposition und nuz in händen." A. R. A. Erzstift Salzburg Nr. 142, pars VII, f. 467. — Freyberg II, 142.

98) Wolf Dietrich von Salzburg urteilt über das Werk Neuburgers: „Und da Neuburger dem hauss Bayrn keinen andern, als allein diese zween than hat (nämlich Dienste; gemeint ist die Erwerbung des Reichenhaller und des Halleiner Salzhandels), hat er doch meines erachtens mehr als genug gethan." Summarischer Discurs über etliche fürnehme Puncten den Salzhandel in Bayrn betreffend. Streitschr. Beil. 40.

99) Freyberg II, 141.

100) Fürsen, 105. Seydel, Bayer. Staatsrecht II^2 524.

101) Staatsrecht 368; 405.

102) Ibid. 378.

103) S. oben u. Anm. 60.

104) Mf. Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns, 344—371; 387—418; 425—448.

105) Ibid. 350 „Ob wür dann gleichwol unserer cammer vor disem über unser Reichenhallisches sowohl als hällingisches salzwesen und also über diesen ganzen handl das principal und hauptdirectorium darbey wir es nochmahlen allerdings bewenden lassen, anbeolchen . . ."

106) 1558, 1565, 1572 bei Mf. Mayer, Quellen, 1591 bei Stieve, Sitz.-Ber. 36.

107) Mf. Mayer, 349—351.

108) So gab z. B. die Hofkammer mehrere Gutachten ab, als 1666—1668 die Räte Leidl und Barbier in Wien über den böhmischen Salzaufschlag unterhandelten. (Siehe unten.) G. St. A. Kasten schwarz 6/3, 4, 5, Nr. 56, ad 53, ad 93, ad 104, ad 124, 133. Ferner wurde im geheimen Rat behandelt 1666 eine Sache bf. Augsburger Salzfertigung, wobei ebenfalls ein Gutachten der Hofkammer. K. A. M., F. M. A. fsc. 260 Nr. 145. — Gutachten der Hofkammer d. d. 1655 Aug. 31 und 1656 Okt. 30 bf. Unterhdl. mit Salzburg: A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141 t. V. und 142 pars XXI f. 570—596. — 1660 Mai 6 d. d. Schleissheim, rügt der Churfürst, dass der Hofkammerpräsident durch blossen Kammerbefehl den Rentmeister von Straubing beauftragt habe, die Halleiner Salzgefälle nach Burghausen zu schicken, „welches zwar wie J. k. Dt. selbst wissen, ein notturft ist, aber sich ohne J. k. Dt. vorwissen und aigenhändige underschreibung des befelchs . . Iren decreten zuwider nit gebürt hat." K. A. M. Generalien Salin. Wsn. fsc. 3 Nr. 5. — Vielfach tragen die eingelaufenen Berichte etc. den Vermerk „causa domini". Die Aufschläge fallen schon wegen der Beteiligung Salzburgs (s. unten) nnter die Kompetenz des geheimen Rates.

109) Kreittmayr, Staatsrecht 354.

110) 1674 Aug 8. Schmid an Huber: hat diesen Tag mit 3 Parteien bf. des Salzwesens unterhandelt: den Innsbrucker Gesandten, dem Wachter und Rader, dem Stainer. K. A. M. Gen. Salin. Wsn. frc 3 Nr. 5.

111) 1673 Okt. 12. „. . so wellen J. k. Dt. . . dass die sach nit weiter unter die kammerrät gebracht, sondern von dem kammerdirector und dem Heugl allein dirigiert und so viel als möglich in der eng und geheim gehalten werden." A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 142 pars XXII f. 163.

112) Mf. Mayer, 349.

113) K. A. M. Gen. Sal. Wsn. fsc. 5 Nr. 7 Extract, was das Reichenhaller salz in folgenden jaren an gewinn und überschuss ertragen:

1650:	63 840 fl.	56 Kr.	6 Heller
1651:	71 912 „	41 „	— „
1657:	76 332 „	27 „	6 „
1658:	151 158 „	— „	— „
1662:	115 664 „	40 „	3 „
1163:	106 594 „	51 „	3 „

114) Über die Zuverlässigkeit der Hofzahlamtsrechnungen: Stieve, Sitz. B. 24—27. Deshalb wurde bei den Gesamteinnahmen der „Zahlmeisterrest" nicht berücksichtigt. Vergleiche Beilage I.

115) Siehe oben. 1605 wurde dieser Aufschlag wieder beseitigt, da er einerseits sehr missbeliebt war, anderseits dem Herzog statt der veranschlagten 100 000 fl. nur 30 000 fl. einbrachte. Freyberg I 13; 19.

116) Der angeführte Unterschied bemerkt von Kreittmayr, Staats-R. 393.

117) Streitschr. Beil. Zzz: Kurtz und Actenmässige Erzehlung und Ausführung der von Bayrn nach dem Reces de anno 1611 das erstemal bei denen Legstätten vorgenommenen Auf- und Abschlägen, dann hiervon dem Erzstift zur Helffte geleisteten Participation" sowie Beil. 196 „Churbayrische Beantwortung etc." Ferner A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 142 pars XXI f. 250—260 u. 261—278: „Kurze information und beschreibung yber das hällingische salzwesen . . . . . ." d. d. 1645 April 15. Bayern zahlte an Salzburg für eine Hallfahrt 1594: 86 fl., 1611: 165 fl., 1623: 351 fl. (incl. der Hälfte der Aufschläge). — Von Januar 1620 bis Juni 1622 wurde der Preis einer Halleiner Kufe durch 5 Aufschläge

um 2 fl. erhöht. Die Rechtfertigung Maximilians gegenüber dem Erzbischof s. Streitschr. Beil. Lzz, insb. p. 107, gegenüber der Landschaft: Freyberg I, 57; 67. — 1650 und 1651 wurde der Salzpreis herabgesetzt, ebenso 1657. A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141 tom. V. 1650 Aug. 8., 1651 Sept. 15., 1657 Okt. 26. — Im Jahre 1662 erfolgte wiederum ein Aufschlag infolge der Steigerung der Getreidepreise. ibid. tom. V. fol. 312.

118) S. oben und Anm.: 111, sowie Streitschr. Beil. Zzz. p. 129. — 1680 wurde dieser Aufschlag auf Betreiben der Landstände wieder beseitigt. Freyberg, I, 202. A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141. tom. VI. 1680 Apr. 9.

119) Streitschr. Beil. Zzz., p. 113 u. 114.

120) Dies lässt sich besonders bei dem Aufschlag von 1673 verfolgen. A. R. A. Erzst. Salzbsrg Nr. 141. tom. VI.

121) Von den vielen Darstellungen ist die von Flurl 37—42 wohl die beste.

122) Flurl an versch. O. Ferner zu vergl. Wald- und Sudordnung v. 1509: Lori, 133—141.

123) Man nennt diesen Vorgang „peren (bären)", daher die Gefässe „Perkufen (Bärkufen)" heissen. Vgl. Schmeller-Frommann, Bayer. Wört.-B. I, 258.

124) Das Gewicht eines „weichen" (noch nicht gedörrten) Fuders betrug ungefähr 50 Pfund.

125) K. A. M. Gen. Sal. Wsn. fsc. 5 Nr. 7.

126) Lori 404; 406; 414; 416; 420; 472; 483; 513; bes. 421. — Ein Salzmair stand dem Range nach unter einem Hauptpfleger, aber über einem Pflegschaftsverwalter. Lori 422; 424.

127) Lori 424.

128) Lori 359—363; 385—388; Streitschriften Beil. M u. Q; Beil. 17 u. 18. Ferner Lori 388 f. Streitschr. Beil. R u. 29. — Text der Schiffordnung: Lori 484—510. Vergl. zu dem Folgenden auch die Anm. 117 zitierte „Kurze Information etc."

129) 1 Pfund = 240 Stück. Eine Hallfahrt enthielt 186 Kufen.

130) Lori, 298 § II. — Instruktion für den bayerischen Oberanschaffer in Hallein d. d. 14. Feb. 1614 bei Lori, 389—397.

131) Eine Kufe wog 130—140 Pfund (Lori 642), ein Fuder 115 Pfund (ibid 641.) Die Kufe ist nicht zu verwechseln mit der Bärkufe.

132) Lori, 504 § XXVII.

133) Derartige Schreiben mehrfach im A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141 tom. V. u. 142, pars XXI u. XXII.

133a) S. Anm. 30. u. 31.

134) Lori, 484 § I.

135) Lori, 509. A. R. R. Erzst. Salzburg Nr. 142, pars XXI enthält Berichte über diese Abrechnungen in den Jahren 1645—1649.

136) Lori, 387 § I.

137) Streitschr. Beil. B. 6.: „Summarischer Extract . . . was und um wie viel von S. chf. Dt. in Bayrn . . an denen jährlich pactirten 1100 Pfund Salz . . in hernachstehenden Jahren zu wenig ausgeführt worden ist."

138) Streitschr. Beil. 182; 183.

139) Protokolle und Berichte über die Konferenz: A. R. A. Erzstift Salzburg Nr. 142 pars XXI und Nr. 141. tom V. — Ein Salzvertrag (s. M. Mayer, Bayerns Handel, 46) wurde damals nicht abgeschlossen.

140) Diese Frage bildet einen Gegenstand der vielzitierten Streitschriften.

141) Zauner XI, 56; 58; 78 f.

142) Lori, 387 § III.

143) S. die Anm. 117 zitierten Schriften.

144) Streitschr. Beil. Zzz., p. 123—128.

145) Ibid. p. 129 f.

146) Lori, 287 f.; 290—292; Einl. LIX. Koch-Sternfeld I, 83.

147) Ein Säm war 1564 gleich 2 Halleiner Fuder.

148) Lori, 337.

149) Lori, 382—384,

150) Für das Folgende s. auch die Anm. 117 zitierte „Kurze Information" Abschnitt „Das Salzwesen zu Schölnperg betreffend." — Lori, 407.

151) Lori, 411—413.

152) Lori, 383.

153) Freyberg II, 141 f.

154) Diese Absatzgebiete bestanden auch im 18. Jahrhundert. Einzinger von Einzing, Polit. Abriss des Chrfstm. Bayrn, 400. Ferner die der bayerischen Quadruplik in den Streitschriften beigegebene Karte. — Btf. Donauwörth K. A. M. Gen. Sal. Wsn. fsc. 5 Nr. 7.

155) So in Cham und Furth. A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141 tom V. 1674 Feb. 10 und Sept. 13.

156) Ibid. 1674 März 15 wird aus Rottenbuch berichtet, dass alles Salz nur von München, Landsberg oder den Reichenhaller Sämern genommen werde. Ferner ibid. Febr. 4., März 20., 30. — Zogen die Händler mit Saumtieren umher, hiessen sie Sämer, zogen sie mit Wagen, Salzwägler oder Salzkarrer. Ihr Salz hiess auch „Bruchsalz" oder „Plachensalz" (von den über den Wagen gespannten Plahen).

157) Vergl. Beilage II.

158) A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141 tom. VI. 1673 Okt. 25.

159) Solche Extrakte mehrfach im A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141. tom. V u. IV, Nr. 142 pars XXII.

160) K. A. M. Gen. Sal. W. fsc. 3 Nr. 5. Bericht btf. Inquisition bei dem Salzamt Landsberg d. d. 1672 Okt. 30.

161) So handelten die Fragner (Krämer) zu Cham nach Böhmen, wozu ihrer zwei sich Pferde hielten, während die anderen das Salz durch die Gerichtsunterthanen ausführen liessen. Pfleger von Cham an den Rentmeister von Straubing, 1673 Dez. 9. A. R. A. Erzst. Salzburg 141 tom. VI.

162) Landtagsverhandlungen von 1669 p. 154. Die Stände beschweren sich, dass an einzelnen Legstätten die Fremden vor den Inwohnern bei Abgabe des Salzes befördert würden. ibid. p. 192. Über Weinfuhrleute s. auch den Anm. 160 zitierten Bericht.

163) Lori 378—382. Ferner die Anm. 117 zitierte „Kurze Information" Abschnitt. „Passauer Salz-Legstatt betr."

164) Ibid. Abschnitt „Regensburger Salz-Niederlag betr." Ferner Lori, 398—404.

165) Lori, Einl. LII; LVI; LXXVII f. Ferner „Actenmässige Erzählung wegen des vorhin in das Königreich Böhmen frei und ungehindert ausgegangenen hällingischen und Schellenberger Salzes." K. A. M. Gen. Sal. Wsn. fsc. 4 Nr. 7.

166) Mayr-Deisinger, 71—77; Lori, 362 f.; 369—371.

167) Lori, 414 f.

168) G. St. A. Kasten schwarz 6/3, 4, 5.

169) Streitschr. Beil. 39.

170) P. v. Stetten, Geschichte von Augsburg I. 817; 854.

171) K. A. M. F. M. A. fsc. 252 Nr. 54 Bericht des Hofkammerrates Widmann über eine Reise in die Schweiz in Salzhandlungssachen d. d. 1674 Juni 30.

172) 1657. Okt. $^{8}/_{18}$ Johannes und Gabriel Wachter an das Salzamt Landsberg: Sie wollen für die Stadt Schaffhausen und für ihr Konto 4000 Fass ausführen lassen. A. R. A. Erzst. Salzburg Nr. 141, tom V.

173) 1649 Aug. 5: „Nachdem Maximilian .. und Ferdinand Karl .. bei etlichen jaren wargenommen, dass diejenigen Handelsleuth, so mit dem Reichenhaller und Tiroler salz in vassen nach dem Bodensee und auch gegen dem Schweizerland traffiziert, in einkaufung desselben .. allerhand beschwerliche ringerung in der tax und zugaben, lange porg und vörtl gesucht, wodurch die beiderseitigen kammergefäll nicht befördert werden könen, sondern denen kaufleuten der gewinn zugangen ist ...." Dieser und die weiteren Verträge A. R. A. Tirol (fürstl. Grafschaft) 19. fsc.

174) Man nannte dieses Absatzgebiet auch das „extraordinari Debit", das dorthin gehende Salz „extra-Salz".

175) S. Anm. 171. — Das Kreisarchiv in Landshut bewahrt Fragmente einer landschaftlichen Korrespondenz, die Salzerzeugung zu Reichenhall und den Salzhandel nach der Schweiz betr. (1670—1675.)

176) So nach Donauwörth, s. o. u. Anm. 154. Auch wollte Bayern, als es 1671 einen Extrakontrakt über 15000 Fass mit Stainer abgeschlossen hatte, dem Erzstift Anteil an dieser Lieferung gewähren. Da der Erzbischof aber auf die Bedingungen nicht eingehen wollte, zerschlugen sich die Verhandlungen. S. die auf die Absendung Kramers nach Salzburg bezüglichen Aktenstücke im A. R. A. Erzst. Salzburg N. 142 pars XXII. — K. A. M, Gen. Sal. W. fsc. 5 Nr. 7 enthält einen aus den siebziger Jahren stammenden „Entwurf, was ein hällingisches Fass von der Wurzen bis Landsberg kosten würde".

177) Freyberg I, 28, 41, II, 142.

178) Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes I, p. IX.

Beilage I: Auszüge aus Hofzahlamtsrechnungen.

	1650 insgesamt:	1650 Salzwesen:	1651 insgesamt:	1651 Salzwesen:
Einnahmen:	1 632 812 fl.	264 175 fl.	1 039 431 fl.	271 232 fl.
Ausgaben:	1 377 462 „	192 170 „	1 048 407 „	167 230 „
	1657		**1662**	
Einnahmen:	1 039 431 fl.	217 369 fl.	1 341 960 fl.	332 102 fl.
Ausgaben:	1 048 407 „	151 804 „	1 389 138 „	131 780 „
	1667		**1668**	
Einnahmen:	1 314 310 fl.	302 535 fl.	1 507 913 fl.	490 444 fl.
Ausgaben:	774 072 „	191 266 „	1 550 586 „	143 147 „
	1671		**1672**	
Einnahmen:	1 189 941 fl.	378 373 fl.	1 327 108 fl.	442 824 fl.
Ausgaben:	1 488 756 „	181 899 „	906 998 „	149 306 „
	1678		**1679**	
Einnahmen:	1 874 431 fl.	422 499 fl.	1 545 571 fl.	488 049 fl.
Ausgaben:	1 132 643 „	163 158 „	1 140 230 „	197 090 „

S. Anm. 114. Der „Zahlmeisterrest" wurde aus den Einnahmen fortgelassen die Kreuzer und Heller wurden nicht berücksichtigt. Man beachte die Steigerung der Einnahmen unter Ferdinand Maria, wobei bemerkt sei, dass die Erträgnisse des Aufschlags von 1673 nicht an das Hofzahlamt, sondern an das Hofkriegzahlamt abgeführt wurden.

Beilage II: Fuhrlöhne für die Beförderung von Salz

(nach Fragmenten im K. A. M. Gen. Salin. Wsn. Fsc. 5 Nr. 7).

Von Reichenhall nach Traunstein: pro Scheibe 14 kr.
„ Reichenhall „ Wasserburg: „ „ 29 „
„ Traunstein „ Wasserburg „ „ 17 „
„ Wasserburg „ München: „ „ 18 „
„ München „ Landsberg: „ „ 18 „
Von Burghausen nach Regensburg (zu Wasser): pro Kufe 19 kr.
„ Regensburg „ Donauwörth „ „ „ „ 13 „ 1 dl.

Einzelne Salzpreise (aus den siebziger Jahren).

1 reiche Scheibe kommt in München auf 1 fl. 31 kr. 2 dl., wird dort verkauft um 2 fl. 28 kr.
1 „ „ „ „ Donauwörth „ 2 „ 5 „ 3 „ „ „ „ „ 3 „ 5 „
1 „ „ „ „ Landsberg „ 1 „ 49 „ 2 „ „ „ „ „ 3 „ 24 „
1 häll. Kufe „ „ Donauwörth „ 1 „ 50 „ 1 „ „ „ „ „ 2 „ 45 „

Lebenslauf.

Ich, **Hans Ockel**, wurde geboren am 20. März 1873 zu Feldafing, Bez.-A. München II, als Sohn des nunmehr verstorbenen Rentners Theodor Ockel und dessen jetzt gleichfalls verstorbenen Ehegattin Frieda, geb. Martius. Ich bin protestantischer Konfession. Nach vierjährigem Besuche der Volksschule zu Feldafing erhielt ich von 1883 bis 1892 auf dem K. Maximiliansgymnasium zu München meine höhere Ausbildung. Mit dem Wintersemester 1892/93 bezog ich die Universität München, um mich daselbst dem Studium der Geschichte und der klassischen Philologie zu widmen. Im Wintersemester 1894/95 und Sommersemester 1895 studierte ich in Leipzig. Nach München zurückgekehrt, unterzog ich mich mit Erfolg dem I. Abschnitt der Lehramtsprüfung in den philologisch-historischen Fächern. Im Wintersemester 1897/98 reichte ich vorstehende Dissertation behufs Erlangung der Doktorwürde bei der philosophischen Fakultät der Münchener Universität ein.

Der aufrichtige Dank, den ich allen meinen Lehrern schulde, gilt ganz besonders S. Magnifizenz Herrn Professor Dr. von Heigel, z. Z. Rektor der Universität, und Herrn Privatdozenten Dr. Doeberl, die in liebenswürdigster Weise mich bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit förderten.

München, März 1898.